



**Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen**

Neues Manifest zur Pflegekinderhilfe

Eine Initiative

der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

und des Kompetenz-Zentrums Pflegekinder e.V.

zur qualitativen Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe

Inhalt

0	Vorbemerkung der Herausgeber	5
I	Zwei grundlegende Überlegungen zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe	
1	Die Leistungen der Pflegefamilien, Pflegekinder und ihrer leiblichen Angehörigen in den Blick nehmen	11
2	Die Planung von Kontinuität ist das entscheidende Qualitätsmerkmal der Pflegekinderhilfe	13
II	Einige Problemanzeigen in der Pflegekinderhilfe	
1	Problemanzeigen auf der Organisations- und Strukturebene	
1.1	Rechtliche Regelungen	19
1.2	Organisationsstrukturen	20
1.3	Qualifizierung	22
1.4	Forschung und Statistik	23
2	Problemanzeigen auf der Handlungs- und Umsetzungsebene	
2.1	Pflegekinder, Pflegefamilien und Herkunftsfamilien	25
2.2	Verwandtenpflege und milieunahe Pflegeformen (social network care)	28
2.3	Besondere Zielgruppen	29
III	Anforderungen für die qualitative Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe	
1	Vorschläge für die qualitative Weiterentwicklung von Strukturen und Rahmenbedingungen	
1.1	Die rechtlichen Regelungen zur Regulierung von Verantwortungsbereichen und für den Interessenausgleich unter den Erwachsenen sind eindeutig zu formulieren	33

1.2	Die Organisationsformen, konzeptionelle Ausgestaltung und die Personalausstattung sind anzugleichen	34
1.3	Die Ausdifferenzierung des Pflegekinderbereichs muss bedürfnisorientiert erfolgen	35
1.4	Vergleichbare Standards für die Unterstützung von Pflegefamilien Sind erforderlich	35
1.5	Konkurrenzen zwischen Vollzeitpflege und Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII sind zu überwinden/ zu bearbeiten	37
1.6	Der Qualifizierung der Fachkräfte ist mehr Beachtung zu schenken	37
1.7	Es wird mehr Forschung zur Pflegekinderhilfe gebraucht	38
1.8	Die öffentliche Statistik zur Pflegekinderhilfe ist weiterzuentwickeln	39
2	Vorschläge für die qualitative Weiterentwicklung auf der fachlichen und professionellen Handlungsebene	
2.1	(Hilfeplan-) Entscheidungen sind nach fachlichen und nicht nach fiskalischen Rationalitäten zu treffen	40
2.2	Pflegeeltern und Pflegekinder sind in Entscheidungsprozesse einbeziehen	40
2.3	Pflegekinder brauchen eine eigenständige Unterstützung	42
2.4	Auch junge volljährige Pflegekinder brauchen Unterstützung	42
2.5	Für Herkunftsfamilien sind effektivere Unterstützungsangebote zu entwickeln	43
2.6	Das „Andere“ der Verwandtenpflege und milieunaher Pflegeformen (social network care) ist anzuerkennen	44
IV	Zum Schluss	45
V	Kontakt zu den Herausgebern	46

0 Vorbemerkung der Herausgeber

Das „Neue Manifest zur Pflegekinderhilfe“¹ entstand als Gemeinschaftsproduktion der Internationalen Gesellschaft für erzieherischen Hilfen (IGfH) und des Kompetenz-Zentrums Pflegekinder e.V. Legitimiert für die Herausgabe eines Grundsatzpapiers zur Situation und den Reformnotwendigkeiten im Bereich der Pflegekinderhilfe im Sinne des § 33 SGB VIII sind die beiden Organisationen nur durch sich selbst; einen politischen oder sonstigen Auftrag gibt es nicht. Gemeinsamer Impuls der Herausgeber ist es, vor allem in die Fachöffentlichkeit Anregungen für gebündelte Reformen im Pflegekinderbereich zu spiegeln und damit einen in der jugendhilfepolitischen und fachlichen Diskussion vernachlässigten, aber 50.000 Kinder und ihre beiden Familien betreffenden, Bereich in das ihm gebührende Licht zu rücken. Adressaten und Adressatinnen des Neuen Manifests sind deshalb all jene, die die Pflegekinderhilfe gestalten und verantworten: Verantwortliche in Politik und Verwaltungen, Familiengerichte, die Fachkräfte in Pflegekinderdiensten öffentlicher und freier Träger², Verbände, Ausbildungsstätten und Wissenschaft.

Wie der Titel deutlich macht, steht das „Neue Manifest“ in einer Tradition offensiver Reformforderungen für den Bereich Pflegekinderhilfe/Pflegekinderwesens, die vor 30 Jahren mit der Veröffentlichung des „Manifest zum Pflegekinderwesen“³ begonnen wurde. Dieses wurde von Fachkräften aus Verwaltungen, Verbänden und Wissenschaft im Auftrag der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung (IGfH) und des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) verfasst. Ausgehend von allgemeinen Prinzipien – wie z.B. „Bewahrung lebensgeschichtlicher Kontinuität“, „Sicherung und Erhaltung eines sozial akzeptierten Status“, „Vorrangigkeiten von Klienteninteressen vor institutionellen und Kontrollinteressen“, „Vorrangigkeit von Kindesinteressen vor Erwachseneninteressen“ – wurde eine Typologie von Pflegeverhältnissen entwickelt, mit der zwischen allgemeiner und therapeutischer Pflegefamilie sowie zwischen milieuorientierten und Fremdpflegefamilien unterschieden wurde. Die Forderungen beinhalteten eine je nach Situation des Kindes differenzierende, sich am Kindeswohl orientierende Einbeziehung von Herkunftsfamilien. Des Weiteren wurde die flächendeckende Einführung qualifizierter Pflegekinderdienste verlangt und hierfür ein klares fachliches Profil formuliert. In Bezug auf die Unterstützung von Pflegeeltern postulierte das „alte Manifest“, dass das Erziehungsgeld am notwendigen Zeitaufwand und der erforderlichen Qualifikation für die Erziehung eines Pflegekindes (in Anlehnung an Erziehergehälter) bemessen sein muss und Pflegeeltern zudem sozialversicherungsrechtlich abgesichert werden sollten. Ebenso beinhalteten die Forderungen, Pflegeverhältnisse als besonderes Rechtsinstitut des Familienrechts auszugestalten und verbindliche Mindestvorschriften zu Rechten und Pflichten von Herkunftsfamilien und Pflegeeltern in auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen einzuführen. Eingeklagt wurde schließlich eine Hilfeplanung, die statt des Denkens in verordneten „Maßnahmen“ nach individuellen Lösungen sucht.

¹ In Anknüpfung an einen Vorschlag des Deutschen Jugendinstituts wird der Gesamtkomplex, um den es geht, nachfolgend als „Pflegekinderhilfe“ bezeichnet

² Wenn nachfolgend von „Pflegekinderdiensten“ gesprochen wird, sind die Dienste öffentlicher und freier Träger immer gemeinsam gemeint.

³ Das Manifest erschien in den Materialien zur Heimerziehung (IGfH, Heft 4/1977 sowie in Theorie und Praxis der Sozialarbeit, Heft 3/1977).

Manches von dem wurde später wiederholt, vertieft und weiter ausgearbeitet. Vor allem der Hamburger Pflegekinder-Kongress „Mut zur Vielfalt“ aus dem Jahr 1990 hat in den von zahlreichen Fachkräften, Behörden, Verbänden und Forschungseinrichtungen getragenen 47 Thesen deutliche Worte zur Situation und zu den Perspektiven für eine Reform der Pflegekinderhilfe gefunden⁴. Obgleich viele der Forderungen des „alten Manifestes“ und auch die Anregungen der weiterentwickelten Thesen in Praxis- und Rechtsdiskussionen eingegangen sind, ist zwanzig Jahre später eine Aktualisierung überfällig. Es gibt neue Probleme, neue Kenntnisse und neue Diskussionsstränge, die es zu beachten und zu würdigen gilt. Die Kontroversen um die Ersatzfamilie und die Ergänzungsfamilie, aber auch Ansätze zu deren Überwindung wurden öffentlich diskutiert. Wir wissen heute mehr als damals über die Bedeutung des frühen Bindungsschicksals von Kindern und über die lebenslangen Konsequenzen von Vernachlässigung und Traumatisierung. Es wurden neue Beratungsmethoden für Pflegefamilien und neue Unterstützungsmethoden für Pflegekinder entwickelt und von engagierten Pflegekinderdiensten in Jugendämtern und bei freien Trägern erprobt. Es gab die Umstrukturierung von Pflegekinderdiensten und mancherorts die Beteiligung Freier Träger an der Arbeit mit Pflegefamilien.⁵ Neue Pflegeformen wurden entwickelt und ein fast beispiellos gutes Kinder- und Jugendhilferecht mit einem Katalog neuer Hilfeformen und klaren Regelungen für Hilfeplanung, Beteiligung und fachliche Ausgestaltung verabschiedet. Das Schicksal von Herkunftsfamilien vor und nach der Inpflegegabe ihres Kindes fand mehr Aufmerksamkeit und die Rechtsposition von Kindern und von Pflegeeltern – auch im Familienrecht – konnte gestärkt werden. In allerjüngster Zeit kam man sogar einer alten Erwartung an den Gesetzgeber, auch behinderten Kindern und Jugendlichen den Weg in eine Pflegefamilie zu erleichtern, entgegen.⁶ Und schließlich: Pflegeeltern und ihre Verbände sind selbstbewusster darin geworden, ihre Interessen zu benennen und der Öffentlichkeit ihre Situation zu vermitteln.

Der Pflegekinderhilfe – wie geschehen – pauschal „Reformresistenz“ zu bescheinigen, wäre deshalb falsch. Festzustellen ist allerdings, dass längst nicht alle Reformforderungen der letzten Jahrzehnte erfüllt wurden. Manches von dem, was als Fortschritt zu verbuchen war, wurde lediglich regional oder nur in avantgardistischen Projekten öffentlicher und freier Träger realisiert. Eine Reform, die das Gesamt der Pflegekinderhilfe umfasst, ist ausgeblieben.

⁴ Veranstalter waren die Freie Hansestadt Hamburg, Amt für Jugend, der Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V., Berlin, der Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e.V., Münster, das Institut für soziale Arbeit e.V. Münster und die Internationale Gesellschaft für Heimerziehung, Frankfurt a.M.. Der Tagungsbericht erschien unter dem Titel Hamburger Pflegekinder Kongress „Mut zur Vielfalt“ im VOTUM-Verlag Münster (1990). Mit Blick auf das ‚alte‘ Manifest enthält er auch einen Rückblick auf das zwischen 1978 und 1990 Erreichte (Blandow, J./ Widemann, P.: 12 Jahre danach: was ist erreicht – was bleibt zu tun?“ (S. 68-89)

⁵ Die Entwicklung ist zwischenzeitlich deutlich vorangeschritten. Bezogen auf betreute Pflegekinder wurde Ende 2007 bereits rund jedes 20. Kind in der allgemeinen Vollzeitpflege und sogar jedes achte Pflegekind in einer ‚besonderen‘ Pflegestelle gemäß § 33 Abs. 2 SGB VIII von einem freien Träger betreut. Unter den neu begonnenen Hilfen 2007 waren es schon jedes 13. bzw. jedes 6. Pflegekind. Diese und alle weiteren Zahlenangaben zum Jahr 2007 im Text und den Anmerkungen entstammen der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe (2009): Erzieherische Hilfen. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige. Wiesbaden.

⁶ Hierzu Näheres unter Punkt II 2.3.

Mit dem Zusammenwachsen der Welt, der europäischen Integration, der deutsch-deutschen Vereinigung und der Anerkennung von Migration als Faktizität, aber auch mit der Öffnung und Liberalisierung von globalen und nationalen Märkten und mit den damit verbundenen Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien, kamen neue Probleme hinzu. Die Verelendung der Armutsschichten, aus denen viele Kinder und Familien, die Hilfen zur Erziehung benötigen, zumeist kommen, zeitigt radikalere und zerstörerische Konsequenzen für Kinder und ihre Familien. Auch Pflegefamilien und die Pflegekinderhilfe sind davon massiv betroffen. Kinder werden später und zudem häufig stark beeinträchtigt bzw. mit ihrer belasteten Biografie im „Gepäck“ in Pflegefamilien vermittelt. Damit erhalten die Anforderungen an Pflegeeltern eine völlig neue Qualität. Auch deshalb sind Bewerbungen um Pflegekinder eher rückläufig und die Ansprüche jener, die sich noch finden lassen, sind höher geworden bzw. der Beratungs- und Unterstützungsbedarf ist gestiegen. Institutionell hat die Pflegekinderhilfe mit den ihr häufig ‚vorgeschalteten‘ familienunterstützenden Hilfen nicht nur eine neue Rolle im Kanon erzieherischer Hilfen erhalten, vielmehr ist ihnen mit den sich seit Mitte der 1980er durchsetzenden Erziehungsstellen⁷ (als Reformvariante der Heimerziehung) auch eine neue ‚Konkurrenz‘ oder ‚Ergänzung‘ (je nach Sichtweise) entstanden.

Vor diesem inhaltlichen Hintergrund ist das vorliegende Grundsatzpapier entstanden, zu verstehen und einzuordnen. Seine hier vorliegende Form erhielt es in mehreren Stufen und einer ganzen Reihe von Überarbeitungen. Den Ausgangspunkt bildete ein vom Kompetenz-Zentrum Pflegekinder entwickeltes Grundsatzpapier zu einer Reform der Pflegekinderhilfe. Die gleichzeitigen vorbereitenden Überlegungen der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen zur Aufwertung des Themas der Pflegekinderarbeit im eigenen Verbandsbereich und ein entsprechendes Positionspapier legten eine Kooperation nahe. Die beiden herausgebenden Organisationen betrachten sich dabei auch als Multiplikatoren und Unterstützer der vielen Anderen, die sich in den letzten Jahren für eine Qualitätsoffensive in der Pflegekinderhilfe eingesetzt und zu Wort gemeldet haben. Viele von ihnen haben zum „Neuen Manifest“ mit Stellungnahmen, Reformideen und wissenschaftlichen Analysen beigetragen.

Insbesondere gilt der Dank der Herausgeber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der ExpertInnentagung in Berlin im Oktober 2009. Dort wurde eine erste Fassung des „Neuen Manifests“ zur Diskussion gestellt. Der Einladung waren Vertreterinnen und Vertreter aus Ministerien, Landesjugendämtern, Jugendämtern und freien Trägern sowie aus Verbänden und dem Wissenschaftsbereich gefolgt. Die Unterschiedlichkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer – die alle zu dem besonders engagierten Kreis rund um die Pflegekinderhilfe gehören – hat eine fruchtbare Spannung in die Diskussion gebracht. In die vorliegende Fassung sind etliche Anregungen dieser Expertinnen und Experten sowie Stellungnahmen und ausformulierte Ergänzungsvorschläge eingeflossen⁸.

⁷ Mit dem Begriff „Erziehungsstelle“ werden in diesem Text ausschließlich familiäre Formen innerhalb der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – in Abgrenzung zu besonderen Pflegeformen gemäß § 33 SGB VIII –, gekennzeichnet.

⁸ Prof. Wolf, Universität Siegen, ist vor allem für einen Text zur Planung von Kontinuität als Qualitätsmerkmal der Pflegekinderhilfe, unterstützt von diversen Teilnehmern der Tagung, zu danken. Ein gemeinsames Papier von Prof. Salgo, Universität und Fachhochschule Frankfurt a.M., und Frau Prof. Zenz, Universität Frankfurt a.M. enthielt diverse Anregungen zum Pflegekinderrecht. Sie und Frau

Allen KollegInnen und DiskutantInnen danken wir ausdrücklich für die vielfältigen Hinweise und Anregungen. Die Verantwortung für den Text liegt jedoch selbstverständlich ausschließlich bei den Herausgebern.

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) - Der Vorstand
Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. - Der Vorstand

Berlin /Bremen/ Frankfurt am Main im Februar 2010

Hella Tripp vom Landesjugendamt Brandenburg (- die uns zudem darauf verwies, auch die leiblichen Kinder von Pflegeeltern in die Würdigung von Leistungen der Pflegefamilie aufzunehmen -) bereicherten das Neue Manifest zudem durch viele Anregungen zu Detailfragen.

/

***Zwei grundlegende Überlegungen
zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe***

1 Die Leistungen der Pflegefamilien, Pflegekinder und ihrer leiblichen Angehörigen in den Blick nehmen

Pflegefamilien sind ein ‚öffentliches Gut‘, eine humane und gesellschaftliche Ressource. Ihre Leistungen, jene ihrer Pflegekinder und eigenen Kinder, aber auch jene der Herkunftsfamilien der Pflegekinder geraten viel zu selten in den Blick.

Pflegeeltern erbringen Leistungen gegenüber Kindern und deren Herkunftsfamilien, gegenüber der Gesellschaft, den Kommunen und dem Staat. Sie nehmen sich fremder, verwandter oder ihnen aus dem sozialen oder beruflichen Umfeld bekannter Kinder an. Sie setzen für Kinder, für die sie originär nicht verantwortlich sind, die Ruhe ihres Familienlebens aufs Spiel. Sie übernehmen zumeist weit mehr als eine ‚normal-pädagogische‘ Aufgabe, denn oftmals werden ihnen heilpädagogische, sonderpädagogische und therapeutische Aufgaben abverlangt. Sie nehmen Kinder ‚mit Vergangenheit‘ in ihre Familie auf und somit die Belastungen, die diese Vergangenheiten mit sich bringen. Viele Pflegepersonen erziehen nicht nur ein Pflegekind, sondern nehmen mehrere Kinder auf, um Kindern ihre Geschwister zu erhalten oder ihnen neue zu geben. Pflegeeltern mühen sich um ihre Pflegekinder vierundzwanzig Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr.

Für diese Leistungen bekommen sie jedoch vielerorts zu wenig: zu wenig Unterstützung, zu wenig Zuspruch und zu wenig Anerkennung. Sie haben es, wenn es überhaupt einen besonderen Fachdienst für sie gibt, oft mit überlasteten Fachkräften zu tun, die für viel zu viele ‚Fälle‘ zuständig sind und infolgedessen kaum Zeit für die Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern aufwenden (können). Pflegeeltern beschwerten sich über mangel- und lückenhafte Informationen zur ‚Vorgeschichte‘ ihres Pflegekindes und darüber, in der Krise allein gelassen zu werden und um Entlastung ‚betteln‘ zu müssen. Partnerschaft zwischen den Fachkräften des Jugendamts und Pflegeeltern wird häufiger beschworen als realisiert und auch in der breiten Öffentlichkeit begegnet man Pflegeeltern zumeist mit einer schwer erträglichen Mischung aus ‚Bewunderung‘ und Misstrauen.

Die große Mehrheit von Pflegeeltern hält dennoch durch. Pflegeeltern sind pflicht- und verantwortungsbewusste Menschen. Sie mögen Kinder und lassen sich ihr Pflegekind ans Herz wachsen. Viele bleiben ihrem Pflegekind bis zu dessen Volljährigkeit und oft noch lange danach treu. Wenn sie einen Säugling in Pflege nehmen, sind dies immerhin 18 Jahre plus. Sie bieten ihren Pflegekindern Zugehörigkeit auf dem Weg in die Selbstständigkeit und das Wissen darum, in Krisen und Alltagsorgen auf vertraute Menschen zurückgreifen zu können.

Auch **Pflegekinder** leisten viel: Sie müssen sich aus alten Bindungen lösen und mit schlechten Erfahrungen auseinandersetzen – in ein neues Milieu eintauchen und in ihm „neue Wurzeln schlagen“, sich Fremdes aneignen und Vergangenes mit Gegenwart und Zukunft neu verknüpfen. All dies stellt harte ‚Arbeit‘ und Belastung für die Heranwachsenden dar. Pflegekindern werden Zumutungen abverlangt, die für die große Mehrheit von Kindern und Jugendlichen nicht zutreffen. Ihre Pflegeeltern sind dabei zumeist die Einzigen, die sie auf ihrem Weg aus der Vergangenheit in die Zukunft begleiten. Wo diese nicht mehr weiterkommen, weil sie selbst verstrickt, enttäuscht oder überfordert sind, bleibt Pflegekindern selten jemand, der sie jenseits guten Zuredens auffangen könnte.

Kaum jemand außerhalb der Pflegefamilie fragt sie nach ihren Ängsten, Hoffnungen und Plänen für ihr Leben. Entscheidungen werden eher ohne sie als mit ihnen getroffen.

Nicht zu vergessen sind die **leiblichen Kinder der Pflegeeltern** – etwa jede zweite Pflegefamilie hat leibliche Kinder, die zumindest einen Teil ihrer Kindheit und Jugend zusammen mit den Pflegekindern aufwachsen. Auch die leiblichen Kinder müssen viel leisten und werden manchmal mit schlicht überfordernden Situationen konfrontiert. Sich Zuwendung und Zeit mit einem fremden Kind teilen zu müssen, zur Rücksicht aufgerufen zu werden und zurückzustecken sind hohe Anforderungen. Für manche Kinder wird die Pflegeschwester oder der Pflegebruder zur Bereicherung des eigenen Lebens, auch weil sie erleben, was sie selbst als „kleine Pädagogen“⁹ zur Gesundung des Pflegekindes beizutragen vermögen. Für andere aber entwickelt sich die Situation zu einer seelischen Zerreißprobe. Trotz ihrer wichtigen – manchmal sogar entscheidenden – Rolle im Gesamtarrangement werden leibliche Kinder selten in alle Überlegungen miteinbezogen.

Schließlich: die **leiblichen Eltern** der Kinder. Ihre Leistung ist es, den Verlust des Kindes zu betrauern und sich gegen den Eigen- oder Fremdvorwurf, versagt zu haben, „Rabenmutter/ Rabenvater“ zu sein, zu behaupten. Sie müssen eine neue Identität als „Eltern ohne Kind“ finden und sich dabei in die Rolle der ‚nur-noch-zweiten‘ Person für ihr Kind einfinden. All dies, obwohl sie (oftmals) selbst vom Leben benachteiligt sind bzw. schlecht darauf vorbereitet wurden, Verantwortung für sich und andere tragen zu können oder ungeübt darin sind, mit Widersprüchen und Uneindeutigkeiten zu leben. Anerkennung für diese schwierige Arbeit finden sie häufig nicht. Die Kinder- und Jugendhilfe verliert eben diese „Eltern ohne Kinder“ aus dem Blick, es sei denn, sie machen ‚Schwierigkeiten‘.

Die Leistungen der an einem Pflegeverhältnis beteiligten Personen verdienen nicht nur Respekt und Anerkennung, sie müssen auch bei jeder nachhaltigen Reform mitgedacht werden, vorausgehen und Teil jedes Reformprogramms sein. Ohne Respekt und Anerkennung versickern auch gut gemeinte Reformvorschläge im Dickicht alltagsweltlicher Verstrickungen, im Kampf um Anerkennung und im trotzigem Widerstand gegen Zumutungen. Die Würdigung der Leistungen von Pflegeeltern, von Pflegekindern und den leiblichen Kindern und jene der Herkunftsfamilie an den Anfang zu stellen, findet hierin ihre Begründung.

⁹ Zum Begriff und zur Rolle leiblicher Kinder in familiären Settings vgl. Marmann, A. (2005): Kleine Pädagogen. Eine Untersuchung über leibliche Kinder in familiären Settings öffentlicher Ersatzerziehung. Frankfurt am Main: IGfH.

2 Die Planung von Kontinuität ist das entscheidende Qualitätsmerkmal der Pflegekinderhilfe

Brüche im Lebenslauf von Kindern und Jugendlichen sind so oft wie möglich zu vermeiden und, wenn sie unumgänglich sind, in ihren Konsequenzen für Entwicklung und Wohlergehen durch unterstützende Bewältigungshilfe abzumildern. Diese Forderung ist nicht neu. Das „Prinzip der Bewahrung lebensgeschichtlicher Kontinuität“ (s. ‚altes‘ Manifest zum Pflegekinderwesen) und „kindliche Bedürfnisse als Ausgangspunkt und Maßstab sozialpädagogischen Handelns zu machen“ (s. Thesen zum „Hamburger Pflegekinder Kongress“) stellen das Credo gelingender Pflegekinderhilfe dar. Sie sind der Maßstab für rechtliche, organisatorische und konzeptionelle Entwicklungen und Reformen. Der sich durchsetzende Begriff „Pflegekinderhilfe“ mit seinem Versprechen einer strikten Orientierung an guten Entwicklungsbedingungen für Kinder gibt der Forderung nach einer Kontinuität sichernden Planung¹⁰ noch einmal erheblichen Auftrieb.

Kontinuität sichernde Planung als grundlegende Prämisse zu kennzeichnen und an den Anfang zu stellen, geschieht auch eingedenk der ‚Erwartung‘, dass bei ihrer Realisierung mit erheblichen Widerständen zu rechnen ist. Denn diese Prämisse ist auf das Engste mit allgemeinen Strukturfragen der Jugendhilfe im Allgemeinen und mit Besonderheiten des Regelungsbereichs ‚Pflegekinderhilfe‘ im Speziellen verbunden. Kontinuität sichernde Planung berührt die Struktur einer in Maßnahmen statt in Lebensverläufen agierenden Jugendhilfe, sie muss den Einfluss Dritter auf Entscheidungen im Jugendamt – auf ihre Rechte pochende Herkunftsfamilien, überlastete Pflegefamilien, familienrichterliche Entscheidungen – in Rechnung stellen und als Stolpersteine für Kontinuität beachten.

Im internationalen Vergleich münden Pflegeverhältnisse in Deutschland – trotz der gesetzlichen Vorgabe zur Überprüfung der Adoptionsoption (§ 36 Abs. 1, Satz 2 SGB VIII) – selten in Adoptionen durch die Pflegefamilie. Gleichzeitig sind auch rechtzeitig geplante und stabile Rückführungen in die Herkunftsfamilie eher selten, da sich die komplexen Mehrfachbelastungen der Herkunftsfamilien zumeist nicht innerhalb eines aus kindlicher Zeitperspektive vertretbaren Zeitraums (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) verändern lassen. Insoweit leben viele Kinder über längere Zeit in der rechtlich wenig abgesicherten Unterbringungsform einer Pflegefamilie. Auch in ihr werden die Kontinuitätsbedürfnisse von Pflegekindern nicht hinreichend geschützt. Das Ziel beim Scheitern einer Rückführungsoption eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive für das Kind zu entwickeln, wird in der Praxis häufig nicht erreicht. Tatsächlich erleben Pflegekinder im statistischen Mittel alle vier Jahre eine Umplatzierung.

Umso bedeutsamer ist es, die Voraussetzungen und Bedingungen kontinuierlicher Planung in allen Dimensionen der Pflegekinderhilfe mitzudenken. Alle Beteiligten müssen sich den Prinzipien von Kontinuität, der Vermeidung von Brüchen

¹⁰ Bei dem Begriff „Kontinuität sichernde Planung“ handelt es sich um die direkte Übersetzung des seit den 1980er Jahren die US-amerikanische Diskussion bestimmenden Begriffs „permanency planning“ als Basis für Entscheidungen und rechtliche Absicherungen, über die jedem Kind eine langfristige Perspektive an einem ihn wertschätzenden Lebensort zu organisieren ist.

und Diskontinuitäten und einer schonenden Gestaltung notwendiger Übergänge verantwortlich verschreiben.

Tatsache ist allerdings auch, dass nicht jede Trennung, jeder Verlust, jeder Milieuwechsel vermeidbar ist – in manchen Fällen sind sie sogar notwendige Vorbedingung für einen entwicklungsfördernden Neubeginn. Hier stellt sich die fachliche Aufgabe, den Wechsel des Lebensorts so oft wie möglich zu vermeiden und die Folgen eines unabdingbaren Wechsels abzumildern. Eine Kontinuität sichernde Planung wird

- die Herkunftsfamilie rechtzeitig, in erforderlichem Umfang und mit geeigneten Programmen so wirksam unterstützen, dass Eskalationen und Herausnahmen weitestgehend vermieden werden können,
- die Kinder und Jugendlichen bei einem nicht vermeidbaren Lebensortwechsel intensiv vorbereiten, ihre Ängste ernst nehmen, den Abschied vom alten und das Willkommen am neuen Ort organisieren und – soweit möglich – Brücken zwischen den Orten schlagen,
- die Perspektive der Platzierung am kindlichen Zeitempfinden orientieren und sie unter Abwägung von Risiken und Chancen für das Kind oder den Jugendlichen in transparenter, eine konstruktive Zusammenarbeit unter den Erwachsenen fördernder, Kommunikation entwickeln,
- Umgangsregelungen daran bemessen, ob sie der entwickelten Perspektive, entweder einer schnellen und gut vorbereiteten Rückkehr in die Familie oder einer dauerhaften Beheimatung am neuen Lebensort, dienen,
- die Familie, in die das Kind zurückkehrt, hinreichend intensiv unterstützen und dem Kind wichtige Beziehungen auch bei einem Wechsel erhalten.

All dieses verlangt nach einer besonderen Sensibilität für kritische Lebensphasen im Leben von Kindern und Jugendlichen. Die schon im ‚Normalfall‘ belastenden Übergänge und Statuswechsel – zwischen Schule und Beruf, zwischen Abhängigkeit von den Eltern und Selbstständigkeit – bedürfen unter den erschwerenden Bedingungen einer Pflegekindschaft besonders sorgfältiger Planung und sensibler Unterstützung. Kontraproduktiv sind organisatorische Arrangements, die auf dem Höhepunkt kritischer Lebensereignisse Zuständigkeitswechsel organisieren und damit Kindern genau dann den Zugang zu einer Vertrauensperson entziehen, wenn sie besonders auf diese angewiesen sind, um Angst auslösende und verunsichernde Situationen zu bewältigen.

Kontinuität sichernde Planung ist schließlich nur durch eine auf dieses Ziel ausgerichtete Kooperation der verschiedenen sozialen Dienste, der Justiz und der das Leben von Pflegekindern mitgestaltenden pädagogischen, therapeutischen und anderweitig unterstützenden Einrichtungen und Diensten möglich. Soziale Dienste sollten daher ihre Leistungen und Maßnahmen so koordinieren und fallspezifisch abstimmen, dass Hilfen für Pflegekinder, Pflegeeltern und Herkunftsfamilien sich nicht wechselseitig widersprechen. Regelungen über Besuchs- und Umgangskontakte, Planungen zur Rückführung von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie bzw. zur Ablösung des Kindes von der Herkunftsfamilie spielen hierbei eine besondere Rolle.

Hierbei ist Soziale Arbeit darauf angewiesen, dass Familiengerichte ihre Bemühungen um Kontinuität und Verlässlichkeit unterstützen. Beide Institutionen sollten – unter Wahrung ihrer jeweiligen Autonomie und im Rahmen rechtlicher Ermessensspielräume – eine Praxis entwickeln, die diesem Ziel dient. Ebenso müssen auch Schulen, Beratungseinrichtungen und therapeutische Dienste Verantwortung für die Planung und Durchsetzbarkeit von Kontinuität übernehmen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sie von den Sozialen Diensten über die Situation eines Pflegekindes informiert werden, aber auch umgekehrt den Sozialen Diensten ihr Wissen über die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Kinder – im Rahmen des Schutzes von Sozialdaten – mitteilen.

Deutlich wird: Die Realisierung der Prämisse einer Kontinuität sichernden Planung erfordert Veränderungen des professionellen Helfersystems/der Pflegekinderhilfe sowohl auf der Struktur- als auch auf der Handlungsebene. Bevor die notwendigen Anforderungen für eine qualifizierte Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe beschrieben werden können, ist eine konkrete, problemorientierte Betrachtung der gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen als auch der professionellen Praktiken und fachlichen Selbstverständnisse notwendig. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, werden die entsprechenden Problemanzeigen auf der Struktur- und Handlungsebene nachfolgend in ihren prägnantesten Punkten dargestellt. Zu betonen ist in diesem Kontext, dass natürlich beide Ebenen miteinander verwoben sind und keineswegs trennscharf voneinander abgegrenzt werden können. Für eine systematische Auseinandersetzung ist eine analytische Trennung allerdings hilfreich.

//

Einige Problemanzeigen in der Pflegekinderhilfe

1 Problemanzeigen auf der Organisations- und Strukturebene

1.1 Rechtliche Regelungen

Zunächst ist zu bedenken, dass ein Pflegeverhältnis ein kompliziertes rechtliches und soziales Konstrukt darstellt, das einem Kind zwei ‚Eltern‘ zur Seite stellt und Einigungsprozesse zwischen in vieler Hinsicht ungleichen Eltern verlangt bzw. voraussetzt. Konflikte, Unsicherheiten und Ängste gehören dabei gewissermaßen zum Programm. Für Pflegekinder ist nie auszuschließen, dass sie zwischen den Erwartungen ihrer Pflegeeltern und den Erwartungen ihrer leiblichen Angehörigen ‚zerschlissen‘ werden. Pflegeeltern können nie sicher sein, ob sich ihre Mühe um das Kind ‚lohnt‘ oder es ihnen nicht doch wieder genommen wird. Die leiblichen Mütter und/oder Väter verstricken sich oft langjährig in Impulse zwischen ‚Kampf‘ um ihr Kind und dauerhaftem Verzicht und Rückzug.

Der Gesetzgeber versucht angesichts dieser Schwierigkeiten die Zusammenarbeit zwischen den biologischen bzw. rechtlichen Eltern und den sozialen Eltern im öffentlichen Recht (spezifisch im § 37 SGB VIII) zu entschärfen und im privaten- und Verfahrensrecht durch Regelungen für die Konfliktschlichtung zu normieren. Die gesetzlichen Normen – orientiert an systemischen Rationalitäten – überfordern allerdings nicht selten die anderen Rationalitäten von Lebenswelten. Die familien- und verfahrensrechtlichen Regelungen zum ‚Umgang‘ und zum ‚Herausgabeverlangen‘ lassen nur selten eine ‚Win-win‘-Lösung zu. Verbitterung und Enttäuschung zumindest bei einer der Konfliktparteien sind die wahrscheinlichere Konsequenz. Langjähriges Gezerre am Kind, um dessen Wohl es eigentlich geht, ist die soziale Folge.

Ein weiterer Problemkomplex betrifft die – in den letzten Jahren auch offensiv diskutierte – Rolle der (Amts-)Vormünder und (Amts-)Pfleger. Entweder wird eine intensivere, mit persönlichen Kontakten zum ‚Mündel‘ verbundene Betreuung durch Amtsvormünder/-pfleger gefordert oder auch eine häufigere Bestellung von ehrenamtlichen Einzelvormündern bzw. der Pflegeeltern selbst zum Vormund/Pfleger für ihr Pflegekind.¹¹ Ungeklärt und umstritten sind in dem Zusammenhang vor allem Fragen zum richtigen, d.h. Pflegekinder und Pflegeeltern nicht zusätzlich belastenden Maß vormundschaftlicher Unterstützung. Zudem belasten häufig Vermutungen über Interessenkonflikte von Pflegeeltern, wenn ihnen die Vormundschaft übertragen wird, die Versuche nachvollziehbare Standards über die Berufung zum Vormund festzulegen.

¹¹ Wegweisende Diskussionen und empirische Ergebnisse zum Thema stammen aus dem Institut für Sozial Arbeit (ISA) Münster (zusammenfassend: Tagungsdokumentation „Einzelvormünder. Gewinnen-Schulen-Begleiten“, hrsg. ISA Münster und DIJuf, Münster 2006) und aus Kreisen um Prof. Dr. Gisela Zenz (zum Beispiel: Zitelmann, M. u.a. (2004): Vormundschaft und Kindeswohl. Köln). Eine Arbeitshilfe gibt es vom Pfad-Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e.V./ Beckmann, B. / Doukkani-Bördner, A. / Kurek-Bender, I.: (2008): Ehrenamtliche Vormundschaft und Pflegschaft insbesondere für Pflegekinder. Idstein: Schulz-Kirchner.

1.2 Organisationsstrukturen

Neben den Problemstellungen im Kontext der rechtlichen Regelungen wird die bedürfnisgerechte und adressatenorientierte Ausgestaltung von Pflegeverhältnissen durch einen Wirrwarr von Organisationsformen und Konzepten erschwert. Die empirischen Ergebnisse über Strukturen der Pflegekinderhilfe aus den vergangenen Jahren sind einhellig¹²: Es gibt in diesem Bereich nichts, was es nicht gibt. Es gibt gut ausgebaute Pflegekinderdienste, die sich durch eine hohe Fachlichkeit auszeichnen und ihren Differenzierungsgrad an den Bedürfnissen der Kinder orientieren. Zugleich gibt es aber auch die Konstellation, dass Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes Aufgaben in Zusammenhang mit Pflegekindern/Pflegefamilien ‚nebenher erledigen‘: Mal betreut eine Fachkraft 30 Pflegekinder, mal hundertfünfzig. Mal werden den Bewerberinnen und Bewerbern vorbereitende Schulungen und weiterqualifizierende Begleitseminare, Pflegeelterngruppen sowie Gruppen- oder Einzelsupervisionen angeboten, mal nicht. Mal gehört auch die Sorge um die Herkunftsfamilie und ein eigenständiges Angebot für Pflegekinder zum Standard, mal nicht. Auch die Einschätzungen zur Höhe eines angemessenen Pflegegeldes variieren von Bundesland zu Bundesland – manchmal sogar von Kommune zu Kommune. Welche ‚Sachleistungen‘ Pflegeeltern zusätzlich zum Pflegegeld beantragen können und wie mit solchen Anträgen umgegangen wird, wird ebenso sehr unterschiedlich gehandhabt.

Es gibt Kommunen, in denen eine Inpflegegabe nur für kleine Kinder, möglichst ‚ohne Anhang‘, in Frage kommt. In anderen Kommunen wird sie hingegen auch für Jugendliche und traumatisierte Kinder ins Auge gefasst. Mal wird ‚intensive Elternarbeit‘ nur Heimen zugetraut, mal wie selbstverständlich auch Pflegefamilien. Nicht selten werden Pflegefamilien auch einfach als ‚billigere Alternative‘ zur Heimerziehung bzw. als ‚teurere Lösung‘ gegenüber einer Sozialpädagogischen Familienhilfe oder einer anderen ambulanten Betreuungsform betrachtet. In anderen Fällen bestimmen wiederum Traditionen, die Organisationskultur des Jugendamts bzw. die individuellen Überzeugungen der Fachkräfte, in welches Verhältnis der Pflegekinderbereich zu anderen erzieherischen Hilfen innerhalb oder außerhalb der Familie gestellt wird. In der Folge klaffen die Versorgungsquoten weit auseinander: Mal werden 20 Prozent der zu versorgenden Kinder in Pflegefamilien untergebracht, mal 60 Prozent. Auch der Anteil fremdplatzierender Hilfen an allen Hilfen weist von Kommune zu Kommune enorme Unterschiede auf: Mal liegt er bei 35 Prozent, mal bei 55 Prozent. Ebenso variieren Umfang, Form und Dauer ambulanter familien- oder einzelfallbezogener Hilfen erheblich je nach Region und Gebietskörperschaft.¹³ Das Gebot des § 27 SGB VIII, für jedes Kind und jeden Jugendlichen die individuell

¹² DJI/ DIJuF (2009): „Pflegekinderhilfe in Deutschland“. Abschlussbericht Explorationsphase [www.dji.de/pkh]; Erzberger, Ch. (Giss e.V.) (2003): Strukturen der Vollzeitpflege in Niedersachsen. Bremen [www.giss-ev.de → Texte]; Rock, K. / Moos, M. / Müller, H. (ism Mainz) (2008): Struktur und Perspektiven des Pflegekinderwesens in Rheinland-Pfalz. [www.ism-mainz.de].

¹³ Im Verhältnis von Vollzeitpflege und Heimerziehung gibt es bereits auf der Ebene von Bundesländern erhebliche Schwankungen: Schleswig-Holstein 64,3 %; Baden-Württemberg 55,2 %, Bremen 54,6 %, Bayern 53,7 %, dagegen Berlin 27,5 %; Hamburg 36,9 %, Hessen 40,8 %. (Bestand 2007). Erhebliche Schwankungen zu verschiedenen Kennziffern (Fremdplatzierungsquoten, Verhältnis Unterbringungen nach § 33 zu § 34; Alters- und sogar Geschlechtsverteilungen unter den Pflegekindern) wurden auch zwischen Jugendamtsbezirken innerhalb eines Bundeslandes nachgewiesen (z.B. Daten und Fakten zur Entwicklungen in der Vollzeitpflege in Baden-Württemberg, Stuttgart 2008 und Schilling u.a. (2007): Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen. HzE-Bericht. Dortmund und Köln .

„geeignete und notwendige“ Hilfe zu wählen und die Ausrichtung der individuellen Hilfeplanung auf dieses Ziel, wird so konterkariert. Die Jugendämtern und die zuständigen kommunalen Gremien arbeiten somit unter Rahmenbedingungen, in denen vieles erlaubt, aber nichts geboten ist. Ihre Entscheidungen und (Nicht-) Handlungen bzw. Unterlassungen müssen nicht legitimiert werden.

Auch die unzureichende und uneinheitliche Ausdifferenzierung der Pflegekinderhilfe nach bedürfnisgerechten Pflegeformen ist eine Facette des „Konzeptions-Wirrwarrs“. Es gibt Kommunen, die nur die „allgemeine Vollzeitpflege“ kennen, dabei eventuell noch zwischen ‚Fremd‘- und Verwandtenpflege differenzieren.¹⁴ Andere Kommunen hingegen unterscheiden zwischen unterschiedlichen Formen der auf Zeit angelegten Pflege und/oder nach verschiedenen Formen der auf Dauer angelegten Vollzeitpflege, manchmal ergänzt um Patenschaften und andere Sonderprojekte. Die Kommunen, die keine Unterscheidungen treffen bzw. in denen keine entsprechend ausdifferenzierten Angebote verfügbar sind, nehmen in Kauf, dass Kinder in Pflegefamilien vermittelt werden, die ihren Bedürfnissen nicht gerecht werden. Auf diese Weise werden Pflegeeltern überfordert und manche Herkunftsfamilie, der versprochen wurde, ihr Kind an einen ‚heilenden‘ Lebensort zu geben, fühlt sich ge- und enttäuscht. Ein Jugendamt, das seine Mitarbeiter nötigt, wie der Volksmund sagt, „alle über einen Kamm zu scheren“, belastet auch diese mit dem Wissen, nicht hinreichend für ein ihnen anvertrautes Kind gesorgt zu haben. Insgesamt werden durch vermeidbare Fehlvermittlungen schmerzvolle, vorzeitige Beendigungen und für die Kinder oft nicht wiedergutzumachende neue Trennungserlebnisse und (Re-) Traumatisierungen provoziert.

Der Problembereich hat außerdem erhebliche Konsequenzen für die Umsetzung des § 86 Abs. 6 SGB VIII: Solange es keine vergleichbaren Differenzierungsformen und Ausstattungsstandards gibt, ist auch der Zuständigkeitswechsel mangels problemangemessener Beratungsstrukturen für besondere Pflegeformen und angesichts des Gleichstellungsgebots für finanzielle Leistungen für die Pflegeeltern faktisch nicht durchführbar; es sei denn, Pflegepersonen nehmen finanzielle Einbußen und schlechtere Beratungs- und Unterstützungsstandards in Kauf.

Andere Problemstellungen ergeben sich aus den ungeklärten Schnittstellen und Konkurrenzen zwischen Vollzeitpflegestellen und Erziehungsstellen gemäß § 34 SGB VIII. Die Schaffung von Erziehungsstellen durch freie Träger der Jugendhilfe hat zweifelsohne die ‚Heimlandschaft‘ bereichert und Kindern neue Chancen für eine adäquate Betreuung in einem familiären und dennoch professionellen Rahmen eröffnet.¹⁵ Der gesetzliche Auftrag der Erziehungsstellen ähnelt dem der Vollzeitpflegestellen: Auch sie sollen unter Beachtung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen und wenn dieses nicht erreichbar ist, dem Kind eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und es auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.

¹⁴ Auch hierfür bieten die angeführten Strukturhebungen Belege; ferner auch Walter, M. (2004): Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland. [www.uni-bremen.de/~walter].

¹⁵ Gegenwärtig kann von rund 4000 Erziehungsstellen gemäß § 34 SGB VIII ausgegangen werden, was in etwa der Zahl von ‚besonderen Pflegestellen‘ gemäß § 33 Satz 2 entspricht.

Die Differenz zwischen Erziehungsstellen und Vollzeitpflegestellen liegt folglich weniger im Auftrag als vielmehr in ihrer besonderen, professionellen Rahmung und institutionellen Einbindung, die wiederum für 'spezifische' Kinder als notwendig erachtet werden. Abgrenzungsprobleme und Abschottungsprobleme zwischen Pflegefamilien und Erziehungsstellen sind dennoch nicht selten vorprogrammiert, auch weil es für die Erziehungsstellen vielfach bessere Konditionen gibt. Nicht selten werfen Erziehungsstellen-Träger dem Pflegekinderbereich Unprofessionalität vor - der Pflegekinderbereich hingegen den Erziehungsstellen, familiäre Normen durch Vermischung mit beruflichen Interessen auszuhöhlen. Diese (auch institutionell geförderte) Praxis verhindert Kooperation, Austausch und die gemeinsame Nutzung von Ressourcen.

1.3 Qualifizierung

Fachkräfte im Pflegekinderbereich sind in aller Regel Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen. Das Fachlichkeitsgebot des Gesetzgebers ist insoweit erfüllt. Fachlichkeit jedoch ausschließlich an einem Ausbildungsabschluss festzumachen, ist zu kurz gegriffen. Ausbildungsgänge können nur Grund- und Schlüsselqualifikationen vermitteln und diese exemplarisch an einem oder zwei Arbeitsfelder einüben. Die Qualifikation für ein spezifisches, oft zufällig gefundenes Arbeitsfeld muss deshalb durch spezielle Fort- und Weiterbildungen, durch Inservice-Training und über eine Anleitung nach dem Berufseintritt erworben werden. Auf diese Anforderungen sind insbesondere Soziale Dienste häufig nicht vorbereitet bzw. fehlen ihnen die dafür notwendigen Ressourcen. Nicht selten bleibt der (Berufs-)Einstieg in die Pflegekinderhilfe den Fachkräften im wortwörtlichen Sinn selbst überlassen; eventuell können sie dabei auf das Erfahrungswissen älterer Kollegen und Kolleginnen zurückgreifen oder diesen über die 'Schulter gucken'. Die Rolle eines fallkundigen Mentors und beratende Leitungskräfte sind der deutschen Sozialarbeit eher unbekannt. Fortbildungen und „Fachtage“ werden in der Regel zwar angeboten, dabei handelt es sich aber oft um Tagesveranstaltungen, deren Wirkungen schnell verpuffen. Auch die Auswahl themenbezogener Seminare bleibt meist dem Einzelnen überlassen bzw. wird nicht innerhalb der Organisation abgestimmt, sodass in einem Dienst zum Beispiel zwar viele Fachkräfte über ‚Bindungsprobleme‘ von Pflegekindern Bescheid wissen, jedoch keine Fachkraft über spezifisches Wissen zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Bildungsmethoden für BewerberInnen um ein Pflegekind verfügt. Langfristige Weiterbildungen, die durch Institutionen gefordert und gefördert werden, stellen die Ausnahme dar.¹⁶ In der Konsequenz bedeutet dies: Die von Organisationssoziologen geforderte „gute Organisation“, die sich durch vielfältige Wissensbestände und deren systematischer Nutzung für Fallarbeit, Organisationsentwicklung und Selbstevaluation auszeichnet, ist eher selten in der Pflegekinderhilfe.

¹⁶ Eine Ausnahme bildet das Weiterbildungsangebot „Wendepunkte“ für die Neuen Bundesländer (siehe: Maywald, J./ Weißmann, R. (1995): Fachkräfte im Pflegekinderbereich. Ein Handbuch zur Weiterbildung, mit Unterstützung des Bundesministeriums für Frauen und Jugend. Hrsg. vom Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.). Berlin. Ein regionales Angebot mit Weiterbildungs-Charakter bot – mit Absprache der LJA Berlin und Brandenburg – 2009/2010 das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg an.

1.4 Forschung und Statistik

Lange Zeit und – mit wenigen Ausnahmen – auch bis zum heutigen Tage beschränkt sich Forschung im und für den Bereich der Pflegekinderhilfe auf Forschung im Rahmen von Qualifikationsarbeiten, auf regionale Forschung sowie auf Evaluation oder Selbstevaluation einzelner Dienste. Zum Teil wurden diese Forschungsprojekte von engagierten Pflegeeltern selbst durchgeführt.

Forschung zur Pflegekinderhilfe ist zudem oft ‚Auftragsforschung‘ mit eher kurzfristigen Zielsetzungen. Solche Forschungen sollen nicht missachtet werden. Klarzustellen ist aber, dass sie weder einen systematischen Erkenntnisfortschritt noch generalisierbares Wissen ermöglichen (können). Die im angelsächsischen Raum üblichen ‚Meta-Auswertungen‘ – als systematisierende Auswertungen einer Vielzahl empirischer Erhebungen – sind hierzulande mangels methodisch kontrollierter empirischer Untersuchungen nicht möglich. Es fehlt auch an anschlussfähiger Forschung, (zu) übergreifenden Wissensbeständen, wie z.B. aus den Erziehungs- und Bildungswissenschaften, den Sozialwissenschaften, der Psychologie und den Gesundheitswissenschaften. Ebenso mangelt es (wiederum mit wenigen Ausnahmen) an einer spezifischen Forschung zu Pflegekindern und Pflegeeltern oder zur Rolle und Bedeutung der Herkunftsfamilie und zu Arbeitsweisen von Pflegekinderdiensten. Über die Dynamik der Pflegefamilie im Schnittpunkt der verschiedenen Erwartungen und Interessen ist wenig bekannt; auch Langzeituntersuchungen und Wirkungsanalysen über die Zeit der Inpflegegabe hinaus sind noch sehr spärlich. Von erheblicher Bedeutung für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe wären auch Untersuchungen zu den Voraussetzungen für Innovation bzw. zu Reformbarrieren und ihrer Überwindung. Die dargestellten Forschungslücken haben zur Konsequenz, dass Pflegekinderdienste und einzelne Fachkräfte in ihren Entscheidungen zu selten auf praxistaugliche Wissensbestände zurückgreifen können und dadurch auf Alltagserfahrungen und persönliche Werthaltungen verwiesen sind.

Damit zusammenhängend betrifft eine weitere Problemanzeige die ‚Organisation‘ der öffentlichen Jugendhilfestatistik. Hier sind zwar positive Entwicklungen zu verzeichnen: So erfährt man seit der Neuordnung der Statistik 2007 auch etwas über die Problemlagen von Herkunftsfamilien der Kinder, ggf. den Migrationshintergrund der Pflegekinder, die Träger der Pflegekinderhilfe und auch darüber, ob es sich um eine allgemeine Vollzeitpflege oder eine Hilfe nach § 33 Satz 2 handelt. Diese Informationen sind zwar hilfreich, aber nicht ausreichend, um einen angemessenen Einblick in Lebenswirklichkeiten zu bekommen – in mancher Hinsicht sind sie sogar irreführend. So unterscheidet die Statistik nicht danach, ob Kinder in Kurzzeitpflege, Bereitschaftspflege oder in eine auf längere Zeit oder auf Dauer angelegte Pflegeform vermittelt werden. In der Folge hat man es mit einem in mehrfacher Hinsicht verzerrten Datensatz zu tun. Durchschnittliche Verweildauern von Kindern in Pflegefamilien, die für die Bewertung der Institution Pflegefamilie etwa im Vergleich mit anderen erzieherischen Hilfen von größter Bedeutung sind, lassen sich nicht bestimmen, wenn man die Kinder, die definitionsgemäß nur kurze Zeit bleiben sollen und vermutlich einen hohen Anteil an der Gesamtzahl von Pflegekindern haben, nicht ‚herausrechnen‘ kann. Da Kurzzeit- und Bereitschaftspflegestellen eine andere Funktion haben als auf längere Zeit oder auf Dauer angelegte Pflegeverhältnisse, kann

letztlich noch nicht einmal gesagt werden, wie viele Pflegekinder es im engeren Sinn gibt.

Weitere Entwicklungsnotwendigkeiten in der Datenerhebung und -auswertung liegen in der Erfassung der Pflegeeltern. Da Pflegeeltern nicht gezählt werden, lässt die Statistik keine Aussagen über ihre tatsächliche Anzahl zu – sie erweckt jedoch den Anschein, als ob 50.000 Pflegekinder durch 50.000 Pflegeeltern betreut werden. Da die Statistik zudem i.d.R. als Jahres- und Stichtagsstatistik geführt wird, lassen sich ihr auch keine Informationen über die oft sehr komplizierten Wege von Kindern durch verschiedene Hilfen entnehmen, d.h., Verläufe sind nicht rekonstruierbar. Auch werden Verwandtenpflegekinder nur unzureichend erfasst, nämlich nur dann, wenn sie in einer anerkannten Vollzeitpflegefamilie leben. All dies erschwert den Rückgriff auf aussagekräftige Daten und statistische Einschätzungen.

2 Problemanzeigen auf der Handlungs- und Umsetzungsebene

2.1 Pflegekinder, Pflegefamilien und Herkunftsfamilien

Wir müssen uns vergegenwärtigen, unter welchen erschwerten Bedingungen **Pflegekinder** oftmals aufwachsen. Sie haben Verletzungen erlebt und traumatische Erfahrungen gehabt; Liebe und gesicherte Bindung, angemessene Versorgung und Anregungen wurden ihnen nicht selten vorenthalten. Fast alle Pflegekinder – je älter sie bei der Inpflegung sind, desto häufiger – haben zumindest zeitweise Unzuverlässigkeit, Verlust und Trennung erlebt. Pflegekinder bedürfen daher jenseits dessen, was alle Kinder und Jugendlichen für ihr Aufwachsen zu „gesunden Persönlichkeiten“ (Erik Erikson) brauchen und was ihnen diesbezüglich von ihren Pflegeeltern geboten wird, der besonderen Förderung und Unterstützung. Sie brauchen diese besondere Unterstützung auch, da mit der Inpflegung ihnen die ‚Normalität‘ verloren geht, „Kind von *Eltern*“ zu sein. Aufgrund ihrer Situation sind sie besonderen sozialen Belastungen, möglicherweise Demütigungen ausgesetzt. Ob die Integration in die Pflegefamilie erfolgreich verläuft und das Kind dauerhaft bleiben kann, kann nie mit Gewissheit gesagt werden. Loyalitätskonflikte zwischen Herkunftsfamilie und -milieu und Pflegefamilie sind häufige Begleiterscheinungen dieser Situation.

Die Belastungen der Pflegekinder drücken sich auch in **Belastungen der Pflegeeltern** aus. Vor diesem Hintergrund sind auch die schon skizzierten konzeptionellen und strukturellen Unzulänglichkeiten und Ungleichzeitigkeiten in der Unterstützung von Pflegefamilien nicht hinnehmbar. Sie haben ihren Hintergrund in der kommunalen Jugendhilfepolitik, den daraus folgenden organisatorischen, verwirrenden Unterschiedlichkeiten der unterschiedlichen Stützung der Pflegekinderarbeit sowie in der unterschiedlichen Personalausstattung. In der Folge haben sich weder ein gemeinsames fachliches Selbstverständnis unter den Fachkräften herausbilden können noch ein spezifisches Methodenrepertoire. Entsprechend ist die Praxis in allen Bereichen der Pflegekinderhilfe – Werbung und Schulung, Eignungsfeststellungen und Vermittlung, Beratungs- und Unterstützungsarbeit – extrem unterschiedlich. Schwerpunktsetzungen und Grundorientierungen, z.B. die Orientierung an einem ‚Ersatzfamilienkonzept‘ *oder* an einem ‚Ergänzungsfamilienkonzept‘ (als Extrempole), klaffen weit auseinander. Es gibt keine Regeln für die Kontaktdichte zwischen Fachkräften und Pflegefamilien und auch die Formen und Inhalte von Eignungsfeststellungen variieren erheblich. Ebenso fällt die Genehmigungspraxis in Bezug auf zusätzliche Hilfen für Pflegepersonen und Pflegekinder extrem unterschiedlich aus, wie auch die Wertschätzung und Unterstützung von Besuchskontakten. In der Konsequenz bedeutet dies: Ob es eine gute, problemangemessene Betreuung gibt oder nicht, ist ‚Glückssache‘ – es hängt vom Wohnort ab. Die Unterstützung von Pflegefamilien darf aber nicht allein von der Orientierung und vom Engagement der einzelnen Fachkraft abhängig sein, auch wenn dies natürlich wichtig für das Gelingen der Hilfe ist.

Angesichts pflegekind- und pflegelterlich-typischer Problemlagen und angesichts von mancherorts nicht hinreichenden Unterstützungsleistungen müsste vor allem die **Beteiligung von Pflegekindern und Pflegeeltern** an allen ihr Leben betreffenden Angelegenheiten eine Selbstverständlichkeit sein. Bislang spielt dies jedoch noch

nicht einmal in der Fachdiskussion eine besondere Rolle¹⁷. Obgleich die Beteiligung der Adressaten und Adressatinnen an den Entscheidungsprozessen zu Hilfen und deren Ausgestaltung spätestens seit dem Achten Kinder- und Jugendbericht breit diskutiert wird und mittlerweile als Qualitätskriterium erzieherischer Hilfen anerkannt ist, gilt familiäre Erziehung ihr entweder als unzugänglich oder wird per se als ‚partizipativ‘ betrachtet. Diese Argumentation verkennt, dass Pflegefamilien quasi öffentliche Familien sind und Pflegekinder eine unter ‚Kuratel‘, also Vormundschaft oder Betreuung stehende besondere Gruppe von Kindern und Jugendlichen. Im Leben von Pflegeeltern und Pflegekindern gibt es immer auch Elemente von Fremdbestimmung und die Unterbringung von Kindern in einer Pflegefamilie ist an spezifische Voraussetzungen und institutionelle Regeln gebunden, was auch für Eignungsfeststellungen gegenüber BewerberInnen und für Zuweisungsverfahren gilt. Pflegeeltern sind abhängig von Bewilligungsverfahren des ‚Amtes‘ und vom Wohlwollen, dem Zeitdeputat und der fachlichen Orientierung von Fachkräften. Pflegekinder sind sowohl ‚abhängig‘ von Entscheidungen der sie erziehenden und betreuenden Personen als auch von Entscheidungen Dritter, von (Amts-)VormünderInnen, Gerichten, fallzuständigen SozialarbeiterInnen und Fachkräften der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Als ‚doppelt private‘ – Kind einer Herkunfts- und Kind einer Pflegefamilie – und gleichzeitig ‚öffentliche‘ Kinder müssen Pflegekinder immer auch damit rechnen, dass sie zwischen diese „Stühle fallen“ und Entscheidungen über ihre Köpfe hinweg gefällt werden. Fachlich abgesicherte Konzepte zum Umgang mit diesen Problemen, für Situationen, in denen etwas schief läuft und denen der einen fachlichen Meinung eine andere gegenübersteht, fehlen bislang für den Pflegekinderbereich. Eine Adaption von Erfahrungen aus dem Heimbereich, eine konsequente Orientierung an den Geboten der UN-Kinderrechtskonvention und an den europäischen Quality4Children-Standards ist überfällig und steht aus.

Im Zusammenhang mit Unzulänglichkeiten in der Unterstützung von Pflegekindern muss vor allem auch die **Situation junger Volljähriger** in Augenschein genommen werden. Vollzeitpflegen sind, wie andere erzieherische Hilfen auch, zeitlich begrenzte Hilfen: Sie enden mit der Volljährigkeit eines Jugendlichen oder können bis zum 21. Lebensjahr (in besonderen Fällen darüber hinaus) verlängert werden. Obgleich im Gesetz festgeschrieben ist, dass junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe bei ihrer Verselbstständigung im „notwendigen Umfang beraten und unterstützt“ werden „sollen“ (§ 41 SGB VIII), wird dieser Anspruch in der Praxis oftmals unterlaufen – z.B. durch Programme wie „17+“, deren Ziel es ist, möglichst viele Jugendliche schon vor dem 18. Lebensjahr aus Hilfen zu entlassen. Diese Strategien und Programme zeitigen insbesondere gravierende Folgen für das soziale Schicksal von Heranwachsenden, die außerhalb ihrer Familien in Heimen und betreuten Wohnformen leben. Dennoch wird ihnen zumindest grundsätzlich zugestanden, Nachbetreuung oder die Verlängerung der Hilfe (jedenfalls in Fällen nicht abgeschlossener Schul- oder Berufsausbildung) in Anspruch nehmen zu können – dieses gilt für junge Volljährige in Pflegefamilien nur in eingeschränktem Maße.¹⁸ Pflegeeltern, so scheint

¹⁷ Einen Einstieg in die Diskussion bietet die Expertise von Reimer, D. und Wolf, K. (2009) für das Handbuch Pflegekinderhilfe. [www.dji.de/pkh → Ergebnisse → Expertisen]. Vorabdruck in: Jugendhilfe, Heft 1/2009, S. 60-69.

¹⁸ Hilfen für junge Volljährige machten unter den neu begonnenen Hilfen des Jahres 2007 unter Pflegekindern lediglich 2,9 % aus, bei Hilfen nach § 34 waren es 9,2 %. Entsprechende Zahlen für den

es, wird per se ein Eigeninteresse an der Begleitung ‚ihres‘ Kindes in die Selbstständigkeit unterstellt.

Tatsächlich sind Pflegeeltern hierzu auch in vielen Fällen bereit, besonders dann, wenn sie das Kind von klein auf betreut haben. Sie kümmern sich, weil sie sich immer gekümmert haben. Viele Kinder kommen aber auch erst als ältere Mädchen oder Jungen in ihre Pflegefamilie¹⁹. Längst nicht immer entwickelt sich die ‚familiäre Solidarität‘ auch über die Volljährigkeit hinaus. Aufgrund ihrer oft besonders belastenden biografischen Erfahrungen und Erlebnisse ist für viele Pflegekinder gerade das Jugendalter die Phase, in der Unverarbeitetes aufbricht und sich als Ausbruch aus der Pflegefamilie artikulieren kann. Auch vor diesem Hintergrund sind unterstützende Hilfen für junge Volljährige fast immer notwendig, um nachhaltige Erfolge zu erlangen. Weder kann Pflegeeltern einfach auferlegt werden, sich aus eigenem Entschluss weiter zu kümmern, noch kann Pflegekindern unterstellt werden, es schon irgendwie selbst zu schaffen.

Durchaus problematisch muss auch die Situation der **Herkunftseltern** und deren Unterstützung in der Praxis eingeschätzt werden. Auch hier spricht das Recht eigentlich ein deutliches Wort: *„Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch beratende Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.“* (§ 37 SGB VIII).

Diese Forderung des Gesetzgebers wird in der Praxis nicht eben selten unterlaufen. Durch Unterlassung und heimliche Koalitionsbildung zwischen Fachkräften und Pflegeeltern ‚verschwinden‘ die Herkunftsfamilien – je länger ein Pflegeverhältnis besteht, umso häufiger – aus dem Blick; es sei denn, sie stellen das Pflegeverhältnis nicht in Frage.²⁰ Persönliche Kontakte der Pflegekinder zu ihren Eltern werden mal bewusst gepflegt und unterstützt, mal eher entmutigt, ein anderes Mal auch dann aufrechterhalten, wenn sie nicht im Interesse der Kinder liegen. Insgesamt gewinnt man den Eindruck, dass die häufigste Praxis darin besteht, die Dinge einfach sich selbst bzw. der jeweils immanenten Dynamik zu überlassen. Verkannt wird dabei, dass eine aktive Eltern-Unterstützung eine Voraussetzung für Klärung und Zuverlässigkeit im Interesse aller Beteiligten ist.

Die Situationsschilderung wäre freilich falsch interpretiert, wenn sie als Aufforderung gelesen würde, immer und in jedem Fall den Kontakt der leiblichen Eltern zu

Bestand zum Jahresende 2007 sind 5,3 % (Vollzeitpflege), 16,7 % Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen.

¹⁹ Unter den neu begonnenen Hilfen des Jahres 2007 befanden sich 32,5 % der Kinder/Jugendlichen in einem Alter jenseits des 10. Lebensjahres, 25 % waren bei der Inpflegegabe sogar bereits über 12 Jahre alt und 12 % sogar über 15 Jahre. Inwieweit diese Zahlen durch Zuständigkeitswechsel und Umzüge von Pflegefamilien mit bedingt sind, lässt sich allerdings nicht entscheiden.

²⁰ Vgl. z.B. Erzberger, Chr. (GISS) (2003): Strukturen der Vollzeitpflege in Niedersachsen. Bremen, S. 161 ff.

ihrem Kind zu fördern. Wo er den Kindern schadet – dauerhaft oder in bestimmten Phasen eines Entwicklungsprozesses²¹ – muss er eingeschränkt oder ganz ausgesetzt werden. Zu erwarten ist aber eine transparente Vorbereitung der Entscheidung und der ihr zugrunde liegenden Gründe für alle Beteiligten.

2.2 Verwandtenpflege und milieunahe Pflegeformen (social network-care)

Der Gesetzgeber hat mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) (2005) klargestellt, dass unterhaltspflichtige Verwandte – also Großeltern und ggf. Urgroßeltern – nicht aufgrund ihrer Unterhaltsverpflichtungen von der Übernahme einer Vollzeitpflege ausgeschlossen werden dürfen. Er hat hierbei gleichzeitig festgestellt, dass eine Anerkennung als Pflegeperson, die Bereitschaft und Eignung solcher Personen „den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken“ voraussetzt. Der Paragraph 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII besagt, dass unterhaltspflichtigen Personen der „monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden“ kann. Gegenüber dem in der juristischen Literatur stark umstrittenen, in der Praxis der Jugendhilfe aber häufig gegen Großeltern gewandten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. September 1996, welches Unterhaltspflichtige faktisch als Pflegepersonen im Sinne des § 33 SGB VIII und damit von den finanziellen Annexleistungen ausschloss, bedeutet diese Formulierung eine wünschenswerte Klarstellung.

Geblichen oder neu hinzugekommen sind aber eine Reihe von rechtlichen Unklarheiten²² und insbesondere ganz unterschiedliche Praktiken in Anerkennung, Finanzierung und Betreuung von Großeltern und anderen Verwandten. Noch weitgehend unbeantwortet blieb auch die Frage nach dem ‚Besonderen‘ der Großeltern- und Verwandtenpflege im Vergleich zur Fremdpflege. Entsprechend mangelt es an ausgewiesenen besonderen Methoden für die Auswahl, die Eignungsfeststellung, die Schulung, Beratung und Unterstützung von Personen aus dem familiären Umfeld der Kinder. Ein drittes Problem rankt sich um jene, die zu Recht oder Unrecht, freiwillig oder genötigt, keine Anerkennung als Vollzeitpflegestelle finden. Diese, generalisierend gesagt, unterstützungsbedürftigste Gruppe findet selten mehr vor als Argwohn und Skepsis.²³

²¹ Auf die sich im Zeitverlauf wandelnden Bedürfnisse von Pflegekindern in Bezug auf Kontakte zur Herkunftsfamilie wurde vielfach hingewiesen. Vgl. z.B. Sinclair, I. (2008): Erfahrungen mit familiären Umgangskontakten von Pflegekindern in England. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 1, S. 10-14. Kindler betont, dass Kontaktwünsche nicht unabhängig von der Haltung der Pflegeeltern zur Herkunftsfamilie gesehen werden können (Kindler, H. (2005): Umgangskontakte bei Kindern, die nach einer Kindeswohlgefährdung in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Ein Forschungsbericht. In: Jugendamt Heft 12, S. 541-1545). Und Gehres und Hildenbrand betonen vielfältige Zusammenhänge zwischen dieser Frage und dem ‚Typus‘ von Pflegeverhältnissen (Gehres, W./ Hildenbrand, B. (2008): Identitätsbildung und Lebensverläufe bei Pflegekindern. Wiesbaden).

²² Eine ausführliche rechtliche Diskussion, vorgelegt von Marion Kufner, wird das „Handbuch Pflegekinderhilfe“ enthalten. Es erscheint 2010 unter dem Titel: Kindler, H./ Helming, E./ Kufner, M./ Sandmeir, G./ Thrum, K. (Hg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Verlag des Deutschen Jugendinstituts.

²³ Zur Empirie der Verwandtenpflege gibt die Untersuchung von Walter, M. (2004): Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland. [www.uni-bremen.de/~walter] Auskunft. Nach den jüngsten statistischen Zahlen sind – mit steigender Tendenz im letzten Jahrzehnt – bereits 20,4 % aller Pflegeverhältnisse Großeltern- und Verwandtenpflegestel-

Was für die Verwandtenpflege gilt, gilt in ähnlicher Weise für Pflegeverhältnisse im sozialen Nahraum eines Kindes oder Jugendlichen. Diese werden häufig von den Kindern und Jugendlichen oder ihren Angehörigen selbst gesucht oder seltener – in Anlehnung an niederländische Vorbilder – von Fachkräften mittels Netzwerkanalysen im sog. Homefinding-Prozess gezielt gefunden.

2.3 Besondere Zielgruppen

Auf der Handlungs- und Umsetzungsebene müssen darüber hinaus bei Problemskizzen der Pflegekinderhilfe offene „Baustellen“ markiert werden, die weder in der Fachöffentlichkeit ausdiskutiert bzw. zu Ende gedacht wurden und teilweise hoch strittig sind. Es handelt sich hier um Problembereiche rund um die Betreuung seelisch, geistig und körperlich sowie mehrfachbehinderter Kinder, um Pflegefamilien für Kinder mit Migrationshintergrund bzw. allgemein um die Betreuung von Kindern mit Migrationshintergrund und von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingskindern, ferner auch um das Thema der Vermittlung von Kindern und Jugendlichen in gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften.

Obgleich auch die Gruppe der Pflegekinder eine Vielzahl von **Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund** umfasst,²⁴ wurde dieses Thema in Praxis und Wissenschaft bislang kaum beachtet. Dieser Umstand verweist allerdings auch darauf, dass Pflegeeltern mit „migrantischen“ Kindern kaum besondere Probleme benennen. Problematisch ist vielmehr, dass sich unter den Bewerbern um ein Pflegekind kaum Personen mit Migrationserfahrung befinden. Die Vermittlung von Kindern zu Pflegeeltern aus dem gleichen Kulturkreis ist deshalb extrem selten. Erst in jüngster Zeit wurde avantgardistisch gezielt nach Pflegeeltern mit (türkischem) Migrationshintergrund gesucht sowie mit Unterstützung türkischer Fachkräfte ein entsprechendes Vorbereitungs- und Schulungskonzept entwickelt und der Kontakt zu einer türkischen Vereinigung gesucht.²⁵ Deutlich wird, dass dieses Thema sowohl verstärkt im Rahmen von Praxisprojekten bearbeitet werden sollte und auch mehr wissenschaftliche Expertise von Nöten ist.

Andere Unklarheiten bestehen in Zusammenhang mit der **Inpflegegabe behinderter Kinder und Jugendlicher**. Ihre Betreuung stellt in besonderer Weise die Frage nach dem Verhältnis von stationärer Unterbringung zur Unterbringung in der Familienpflege. Für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche wurde sie bereits mit der Einführung des KJHG geklärt: Sie sind grundsätzlich nicht behinderten Kindern/Jugendlichen gleichgestellt. Das heißt, es spricht nichts gegen ihre Vermittlung in eine Pflegefamilie. Allerdings findet dies in der Praxis der Jugendämter kaum

len. Für die soziale Netzwerkpflege wird ein Anteil von 10-15 % an allen Fremdpflegestellen geschätzt.

²⁴ Unter den Pflegekindern zum Jahresende 2007 gab es 18,3 % Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils. In den Familien von 7,2 % der Kinder wurde vorrangig nicht deutsch gesprochen.

²⁵ Es handelt sich um den Pflegekinderdienst der Stadt Hamm. Über das Projekt berichteten: Müller-Schlotmann, R.M.L./ Lotto, Chr. (2009): Pflegeeltern mit Migrationshintergrund – ein Thema in der Jugendhilfe. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 4, S. 237-243. Presseberichten zufolge hat sich neuerlich sogar das türkische Außenministerium mit dem Thema „türkische Pflegekinder“ in Deutschland befasst. Die Vorsitzende der Kinderkommission des deutschen Bundestages, Ekin Deligöz (Grüne), hat türkischstämmige Bürger in Deutschland dazu aufgerufen, Pflegekinder aufzunehmen.

Anwendung. Während im Jahr 2007 22.179 der ‚fremdplatzierten‘ Kinder mit seelischer Behinderung in einer Einrichtung untergebracht wurden, lebten nur 335 Kinder mit seelischer Behinderung in einer Pflegefamilie. Für geistig-, körperlich- und mehrfachbehinderte Kinder hat der Gesetzgeber erst kürzlich den Weg in die Pflegefamilie freigemacht und ihr sogar einen gewissen Vorrang vor der stationären Unterbringung eingeräumt. Gleichzeitig bleiben auch hier noch einige Fragen, die Zuständigkeiten, Finanzierungsregelungen, Betreuungssettings betreffen, ungeklärt.²⁶ Entgegen der dargelegten, zögerlichen Zuwendung zum Thema ‚behinderte Kinder in Pflegefamilien‘ werden aus der Praxis der Pflegeeltern eher ermutigende Beispiele berichtet, die den Schluss nahe legen, dass man von einem hohen Grad an Zufriedenheit von Pflegeeltern in der Betreuung auch sehr schwer behinderter Kinder und Jugendlichen ausgehen kann.²⁷

Von besonderer Bedeutung in diesem komplexen Problembereich scheint die Klärung folgender Fragen bzw. Baustellen:

- Werbung, Auswahl und Schulung ‚besonderer‘ Pflegeeltern²⁸
- Bestimmungen zum Verhältnis von ‚Erziehung‘ und ‚Förderung‘ (auch in Zusammenhang mit Zuständigkeitsregelungen und Finanzierungsformen)
- Beschulung behinderter Kinder
- Fragen zur Entlastung vom manchmal 24-stündigen ‚Einsatz‘ der Pflegeeltern
- Probleme rund um die Familiendynamik – besonders auch das Verhältnis zwischen nicht behinderten und behinderten Kindern innerhalb einer Familie.

Eine weitere Baustelle betrifft die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen in gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Trotz in aller Regel positiven Erfahrungen mit Pflegepersonen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ist das Wissen um Voraussetzungen und ggf. Folgen für Pflegekinder noch gering. Dabei macht es allerdings wenig Sinn, das Thema isoliert oder gar ideologisch zu betrachten; seine Diskussion wäre einzubetten in das viel umfassendere Thema: (un)gewöhnliche Lebensweisen und Lebensentwürfe in ihrer Bedeutung für Pflegekinder.

Zu den genannten „Baustellen“ rund um die aufgezeigten, bisher vernachlässigten besonderen Zielgruppen lässt sich zusammenfassend lediglich bilanzieren, dass es notwendig erscheint, ihnen zukünftig vermehrt Aufmerksamkeit zu schenken, um entsprechende notwendige Klärungen und Entwicklungen voranzutreiben.

²⁶ Bezug genommen wird auf § 44 SGB XII. Hier heißt es: „Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

²⁷ Über solche Erfahrungen berichtet zum Beispiel der „Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V.“ in seiner Zeitschrift „Mittendrin“.

²⁸ Ältere und neuere amerikanische Untersuchungen verweisen darauf, dass die Betreuung behinderter Kinder mit besonderen Motivationen und oft mit sehr speziellen beruflichen und persönlichen Erfahrungen verbunden ist. Gezielter Ansprache und Auswahl entsprechender Personen kommt insoweit eine bedeutsame Rolle zu.

III

Anforderungen für die qualitative Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe

Die zuvor beschriebenen – sicher nicht vollständig aufgezählten – Problemanzeigen auf der organisatorisch-strukturellen Ebene und auf der Ebene der Umsetzungspraxen machen deutlich: Die konkrete Ausgestaltung von Pflegeverhältnissen wird sowohl über die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen als auch durch die Professionalität bzw. Fachlichkeit der Fachkräfte entscheidend geprägt. Für die Entwicklung angemessener Unterstützungsleistungen im Bereich Pflegekinderhilfe sind daher Veränderungen der Strukturen, der rechtlichen Rahmenbedingungen und professioneller Haltungen und Praxen angezeigt. Im Folgenden werden konkrete Anforderungen formuliert, die bestehende Reformforderungen aufgreifen und um weitere Ideen ergänzen. Dafür werden die Vorschläge der Weiterentwicklung einerseits den Strukturen und Rahmenbedingungen sowie der Organisation der Pflegekinderhilfe zugeordnet, auf der anderen Seite der fachlichen Handlungsebene. Auch hierbei gilt es den engen wechselseitigen Zusammenhang zu beachten.

1 Vorschläge für die qualitative Weiterentwicklung von Strukturen und Rahmenbedingungen

1.1 Die rechtlichen Regelungen zur Regulierung von Verantwortungsbereichen und für den Interessenausgleich unter den Erwachsenen sind eindeutig zu formulieren

Aus den angeführten Problembereichen zu Strukturen und Rahmenbedingungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber aufgefordert ist, in Auseinandersetzung auch mit den rechtlichen Regelungen zur Regulierung der Pflegekindschaft und der Rechtsbeziehungen von Herkunftsfamilien und Pflegepersonen in anderen europäischen Ländern²⁹, Normen für Verbleib und Rückkehr, Umgangskontakte und Beteiligungsformen von Pflegekindern, Pflegeeltern und Herkunftseltern zu entwickeln, die den Alltagswelten besser angepasst sind.

Vorrangig sollte es dabei um die familienrechtliche Absicherung der „auf Dauer angelegten Lebensform“ gehen. Trotz der Möglichkeit für eine Verbleibensanordnung (§ 1632 Abs. 4 BGB) gegenüber den Eltern als Personensorgeberechtigten lässt sich eine dauerhafte Absicherung des Pflegeverhältnisses auf diesem Weg häufig nicht erreichen, zumal Verbleibensanordnungen und mit ihnen verbundene Sorgerechtsbeschränkungen unter dem Vorbehalt der jederzeit möglichen Abänderung durch das Familiengericht stehen. Erforderlich sind:

- Eine gesetzliche Regelung, die die zivilrechtliche Absicherung von Pflegeverhältnissen durch das Familiengericht ermöglicht, die ausschließlich kindzentriert erfolgt.

²⁹ Über zum Teil deutlich von deutschen Regelungen abweichende gesetzliche Prämissen für die Pflegekindschaft informieren z.B. die Länderberichte und Expertisen zum Projekt „Pflegekinderhilfe in Deutschland“ [www.dji.de/pkh→Abschlussbericht].

- Bereichsspezifische Ergänzungen zu familienrechtlichen Umgangsregelungen, da diese zu stark auf das Kind bei Elterntrennung zugeschnitten sind und die vom Gesetz für den Regelfall unterstellte Vermutung der Kindeswohllichkeit vom Umgang mit den Eltern (in zahlreichen Fällen nach notwendiger Fremdplatzierung wegen Kindeswohlgefährdung) nicht zutrifft.

Unterhalb der Ebene der Gesetzgebung kommt den organisatorischen Aspekten und Verfahrensregelungen der Fachdienste eine erhebliche Bedeutung für die Vermeidung bzw. Verringerung disfunktionaler, in der Regel zu Lasten der Pflegekinder gehenden, Konfliktspannungen zu. Hier geht es um die Qualität der Hilfeplanung, um die Praktiken bei der Vorbereitung und der ‚Herausnahme‘ eines Kindes aus der Familie, um die vorbereitende Einbeziehung der Herkunftsfamilie in die Planung und um die vorbereitenden Kontaktgespräche zwischen der Herkunftsfamilie und den potenziellen Pflegeeltern.

Anzustreben sind überdies einvernehmliche Lösungen und konkrete Absprachen zwischen den Beteiligten über Art, Form und Häufigkeit von Umgangskontakten, Verantwortungsteilung sowie Bedingungen und Voraussetzungen für den Betreuungszeitraum. Wo Absprachen nicht gelingen, ist konsequent dem Interesse des Kindes ein Vorrang vor Erwachseneninteressen zu geben.

Dabei ist die tatsächliche Situation der Kinder und Jugendlichen zu einem konkreten Zeitpunkt – inklusive ihrer tatsächlichen Bindungen – unbedingt zu berücksichtigen. Voraussetzung dafür ist, dass mit altersangemessenen Methoden die Wünsche der Kinder und Jugendlichen erkundet werden, um davon ausgehend eine fachliche Bewertung zu treffen, die in ihrem besten Interesse liegt.

1.2 Die Organisationsformen, konzeptionelle Ausgestaltung und die Personalausstattung sind anzugleichen

Den gravierenden Unterschiedlichkeiten der Organisationsformen und Konzepte in der Pflegekinderhilfe ist nur beizukommen, wenn der Ausbau und die Organisation des Pflegekinderbereichs nicht allein dem ‚kommunalen Eigensinn‘ überlassen bleibt. Diese Aussage verkennt nicht, dass diesem auch ein kreatives Moment innewohnen kann und Konkurrenzen um beste Lösungen innovative Potenziale beinhalten. Autonomie hat aber dort ihre Grenze, wo Grundausrüstung und verantwortbare Qualitäten unterschritten werden. Vom Gesetzgeber ist zu erwarten, dass er auch den Jugendämtern – sowie gegenüber Heimträgern – Rechenschaft über die Qualität ihrer Leistung abverlangt. Die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung muss über Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots, den zu betreuenden Personenkreis, die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung und die betriebsnotwendige Ausstattung (in Analogie zu § 78c) Auskunft geben und in eine formelle Qualitätsentwicklungsvereinbarung einmünden. Da Jugendämter schlecht mit sich selbst solche Vereinbarungen abschließen können, wären – anders als in § 78 e SGB VIII für Einrichtungsträger vorgesehen – überörtliche Träger der Jugendhilfe, möglicherweise auch kommunale Spitzenverbände oder eine eigens zu schaffende Agentur als Verantwortliche zu bestimmen.

Ein Teil des Unzureichenden beruht des Weiteren darauf, dass diverse Jugendämter für die Gewährleistung einer bedarfsgerechten und nach fachlichen Gesichtspunkten organisierten Pflegekinderhilfe zu klein sind. In solchen Fällen sollte die Zusammenarbeit mit anderen Jugendämtern oder mit freien Trägern gesucht werden. Infrage kommen sowohl interkommunale Gemeinschaftseinrichtungen für den Gesamtbereich oder für einzelne Aufgabenbereiche – z.B. Schulungsmaßnahmen – wie (Teil-)Ausgliederungen der Pflegekinderhilfe an freie Träger. Entscheidend ist eine arbeitsfähige und den Aufbau von verlässlichen Strukturen ermöglichende „Maßstabsvergrößerung“.

1.3 Die Ausdifferenzierung des Pflegekinderbereichs muss bedürfnisorientiert erfolgen

Es sollte nicht länger hingenommen werden, dass der gesetzliche Auftrag nach Schaffung und Ausbau von geeigneten Formen der Familienpflege „für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche“ (§ 33 Satz 2 SGB VIII) dem Belieben der einzelnen Jugendämter überlassen bleibt.³⁰ In die vorgeschlagene Leistungsvereinbarung sind darum dringlich auch Vereinbarungen über konkrete, sich an den Bedürfnissen der Pflegekinder und den unterschiedlichen Erwartungen an Pflegefamilien orientierende Abgrenzungen zwischen Pflegeformen aufzunehmen, die insbesondere die Eignungs- und Zuweisungskriterien betreffen.

Bei der dringend notwendigen Vereinheitlichung von Benennungen (z.B. im Interesse einheitlicher Betreuungs- und Finanzierungssettings beim Wechsel der Zuständigkeit) empfiehlt sich eine Orientierung an den „Weiterentwickelten Empfehlungen zur Vollzeitpflege/Verwandtenpflege“³¹ des Deutschen Vereins aus dem Jahr 2004. Vorgeschlagen werden hier drei auf Dauer angelegte Pflegeformen (allgemeine, sozialpädagogische und sonderpädagogische Vollzeitpflege) und drei zeitlich befristete Pflegeformen (Kurzzeitpflege im Rahmen erzieherischer Hilfe, befristete Vollzeitpflege mit Rückkehroption, Bereitschaftspflege bzw. familiäre Bereitschaftsbetreuung).³² In diversen Kommunen hat sich diese Differenzierung bereits bewährt.

1.4 Vergleichbare Standards für die Unterstützung von Pflegefamilien sind erforderlich

Der obigen ‚Diagnose‘ entsprechend, gilt es neben der bedürfnisorientierten Ausdifferenzierung vor allem das Augenmerk darauf zu richten, dass die Jugendämter und

³⁰ Nach den zuletzt verfügbaren statistischen Zahlen (für 2007) werden lediglich 11,2 % der Kinder in einer Pflegeform gemäß § 33 Satz 2 betreut; nur auf die Fremdpflege berechnet sind es 12,7 %.

³¹ Vgl. Weiterentwickelte Empfehlungen zur Vollzeitpflege/Verwandtenpflege (2004), im Eigenverlag des Deutschen Vereins, Frankfurt a.M./ Berlin.

³² Die Handreichung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit „Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter (2009) enthält zu den einzelnen Pflegeformen ausführliche Leistungsbeschreibungen, stellt ein Modell für die Fallzahlberechnung vor und empfiehlt Berechnungsgrundlagen für das Pflegegeld in den verschiedenen Pflegeformen. [download unter giss-eV.de→Texte (Handbuch)] Vgl. hierzu auch Blandow, J. und Erzberger, Chr. (2008): Fallzahlen und Mitarbeiterkapazitäten im Pflegekinderwesen. Empfehlung aus dem Handbuch für das niedersächsische Pflegekinderwesen. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Heft 12, S. 510-513.

die im Pflegekinderbereich engagierten freien Träger auf vergleichbare Ausstattungsstandards verpflichtet werden, wozu bereits (in diesem Text) Leistungs- bzw. Qualitätsentwicklungsvereinbarungen vorgeschlagen wurden. Eckpunkte sollten sein:

- ein angemessen ausgebauter, Differenzierung und Fachlichkeit ermöglichender besonderer Dienst für die Pflegekinderhilfe. Die Fallbelastungen sollten je nach Pflegeform und Aufgabenzuschnitt zwischen etwa zwölf für besondere Pflegeformen und höchstens 35 für die allgemeine Vollzeitpflege liegen.
- eine angemessene personelle und materielle Ausstattung der Dienste für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie für vorbereitende und begleitende Qualifizierungsmaßnahmen für Pflegeeltern und BewerberInnen
- eine modernen Anforderungen entsprechende technische und räumliche Ausstattung
- Verfügbarkeit eines zusätzlichen Unterstützungsnetzes für Pflegepersonen, zum Beispiel über die Organisation von ‚Stammtischen‘ oder angeleiteter Gruppenarbeit; Verfügbarkeit von Beratungsangeboten für Pflegeeltern; bei Bedarf konkrete entlastende Hilfen und Supervision für Pflegeeltern.
- Verfügbarkeit von besonderen Entlastungsangeboten an Pflegeeltern in krisenhaften Situationen.

Anregungen für die fachliche Ausgestaltung der Arbeit finden sich in hinreichendem Umfang in der Literatur und in verfügbaren Arbeitshilfen³³, auch wenn es zu Einzelbereichen – wie Qualifizierungs- und Werbemethoden – noch Weiterentwicklungsbedarf gibt. Träger der Pflegekinderhilfe sollten sich ihrer vergewissern und sie trägerintern zu verbindlichen Standards über Kontrakte und Leistungsbeschreibungen für die eigene Arbeit nutzen und weiterentwickeln. Zu formulieren sind fachliche Standards zumindest für die Bereiche

- „Eignungsfeststellung, Qualifizierung und Vorbereitung von BewerberInnen um ein Pflegekind“
- Verfahren zur Vorbereitung von Kindern und ihren Eltern auf die Inpflegelage
- Auswahl einer geeigneten Familie für ein besonderes Kind
- Überleitung des Kindes in die Pflegefamilie und für die Gestaltung der Integrationsphase
- Kontakthäufigkeiten des Fachdienstes zu den Pflegefamilien sowie zu Beratungsschwerpunkten in verschiedenen Phasen des Pflegeverhältnisses
- Einbeziehung leiblicher Kinder der Pflegeeltern in Beratung und Unterstützung

³³ Eine systematische Literaturliste nach Arbeitsbereichen und Themen inkl. eines laufend aktualisierten Verzeichnisses neu erschienener Literatur kann von der website des Kompetenz-Zentrums Pflegekinder e.V. [www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de→Literaturliste] kostenfrei heruntergeladen werden. Ein weiteres systematisches Literaturverzeichnis wurde für das Projekt Pflegekinderhilfe von DJI und DIJuF von Daniela Reimer gefertigt. [download unter www.dji.de/pkh→Literatur]

- Gestaltung von Umgangs- und Besuchskontakten
- Unterstützung der Pflegefamilie in Krisensituationen
- Umsetzung von Hilfeplanungen und über arbeitsteilige Zuständigkeiten von ASD und Pflegekinderdiensten
- Umgang mit Kindeswohlgefährdung durch Pflegeeltern.

1.5 Konkurrenzen zwischen Vollzeitpflege und Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII sind zu überwinden/ zu bearbeiten

Abgrenzungsprobleme lassen sich verringern, wenn sich Träger der Pflegekinderhilfe und Träger der Erziehungsstellen (gem. § 34 SGB VIII)³⁴ der jeweiligen Ressourcen, Chancen, Möglichkeiten und Grenzen bewusst werden und die Hilfeformen entsprechend ausgestalten. Für Pflegefamilien (auch für ‚professionelle‘) sind folgende Aspekte konstitutiv: Privatheit und Intimität, Alltagsleben als Prinzip und Lernmilieu, die konstante Familiengruppe und zumeist eine langfristige Perspektive. Damit verbindet sich ein gewisser Erwartungsdruck an die Pflegekinder, sich in das familiäre Leben zu integrieren und einen Beitrag zum ‚Wohlbefinden‘ der anderen Familienmitglieder zu leisten. Für Erziehungsstellen (nach § 34 SGB VIII) als institutionelles Arrangement sind hingegen folgende Aspekte konstitutiv: das berufliche Selbstverständnis der ‚Erziehungsstelleneltern‘, eine größere Distanz zu den Kindern, die geringere Erwartungshaltung an die Integration der Kinder in das Familienleben, die bewusste Gestaltung eines ‚Erziehungsmilieus‘ und häufig eine größere Offenheit für Elternkontakte. Ob Kinder (und ihre Herkunftsfamilien) mehr von dem einen oder vom anderen profitieren können, lässt sich durchaus feststellen und sollte dem Entscheidungsprozess als Richtschnur dienen.

Die Anerkennung der angedeuteten Differenzen und der Gemeinsamkeiten könnte es ermöglichen, Ressourcen zu bündeln, ohne in Konkurrenz zueinander zu treten bzw. Ressourcen für die Öffentlichkeitsarbeit, für die Anwerbung geeigneter Familien, für Pflegeeltern bzw. Erzieherfamilien-Seminare etc. zusammenzuführen. Darüber hinaus wäre – unter Einbeziehung der institutionellen Ressourcen größerer Jugendhilfeträger – die Schaffung eines gemeinsamen Pools für Unterstützung, Diagnostik und Therapie denkbar. In der Konsequenz würden so die institutionell vorgehaltenen Ressourcen der Erziehungsstellen - Träger auch für Pflegekindern und Pflegeeltern zugänglich.

1.6 Der Qualifizierung der Fachkräfte ist mehr Beachtung zu schenken

Trotz vieler detaillierter Wissensbestände ist die Entwicklung eines integrierten, eigenständigen, fachlichen Profils für Fachkräfte im Pflegekinderbereich noch Entwicklungsgebiet. Eine erste Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung des Arbeitsfeldes als eigenständiger Bereich; eine zweite Voraussetzung betrifft eine gemeinsam von Ausbildungsstätten, Praxisforschungsinstitutionen und Verbänden betriebene

³⁴ Regional werden – zur Verwirrung beitragend – nicht selten auch Pflegeformen nach § 33 Satz 2 als „Erziehungsstellen“ bezeichnet. Vorgeschlagen wird, den Begriff künftig für Hilfen im Rahmen des § 34 SGB VIII zu reservieren.

Erarbeitung und Entwicklung eines eigenständigen Profils und dessen Erprobung in längerfristig angelegten Weiterbildungskursen.

Von den Trägern der Pflegekinderdienste ist eine sorgfältige und verbindliche Fort- und Weiterbildungsplanung im Zuge der Personalentwicklung zu erwarten. Hierbei sollten die für Pflegekinderdienste konstitutiven konzeptionellen, fallspezifischen und fallübergreifenden Aufgabenbereiche angemessen berücksichtigt werden. Den Fachkräften sollten Anreize gegeben werden, sich auch in Alltagsroutinen sprengende neue Aufgabenbereiche und methodische Arbeitsansätze einzuarbeiten.

Von entscheidender Bedeutung für die Weiterentwicklung von Fachlichkeit ist zudem eine ‚kundige‘ Anleitung von Berufsanfängern bzw. -anfängerinnen, eine verlässliche Unterstützung auch der anderen Fachkräfte in der Fallbearbeitung durch Leitungskräfte oder spezielle Praxisberater/-innen sowie die Evaluation fallspezifischer Verläufe, aber auch des Gesamtangebots. Hierfür sollten personelle und zeitliche Ressourcen eingeplant werden.

Die Berufsverbände, aber auch die Aus- und Fortbildungsstätten tragen die Verantwortung für die Vermittlung von zentralen Wissensbeständen, die für die Arbeit in der Pflegekinderhilfe notwendig sind: zum Beispiel Wissen zu Entwicklungs- und Bindungsbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, zu den Lebensthemen von Pflegekindern, ihren Reaktionen auf Leidenserfahrungen und vieles mehr. Dazu gehört auch die Vermittlung methodischer Kenntnisse, die den persönlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Eltern und Pflegeeltern betreffen. Denkbar sind auch die Pflegekinderhilfe übergreifende interdisziplinäre Weiterbildungsstudiengänge zu Kinderschutzfragen.

Eine entscheidende Rolle kommt außerdem einer bedarfsgerechten Qualifizierung anderer Beteiligter, insbesondere von Familienrichtern, von (Amts-)Vormündern und von Kinderschutzbeauftragten sowie von Personen im Arbeitsbereich der Umgangsbegleitung zu.

1.7 Es wird mehr Forschung zur Pflegekinderhilfe gebraucht

Benötigt wird ein eigenständiger oder in einen umfassenderen Bereich eingebetteter Schwerpunktbereich „Pflegekinderforschung“. Dafür braucht es eine verbindliche, langfristige Förderstruktur, die von tagesaktuellen Anforderungen losgelöst ist. Die Schwerpunkte sollten in der theoretischen und empirischen Grundlagenforschung liegen: Man sollte etwas über die Belastbarkeit von Familien wissen, über die Vereinbarkeit von Privatheit und Professionalität, über den Weg von Pflegekindern durch das Erziehungshilfesystem und aus ihm heraus. Erforderlich ist auch eine bessere Verzahnung der Pflegekinderforschung mit der allgemeinen Sozialisations- und Familienforschung. Benötigt werden Verlaufsforschungen und Wirkungsanalysen, auch aus der Sicht von Pflegekindern, ‚Ehemaligen‘ und von Pflegeeltern und Herkunftseltern. Zur Grundlagenforschung gehören auch die Analyse jugendamtlichen Handelns und jugendamtlicher Entscheidungsprozesse sowie die Innovationsforschung.

Über die Grundlagenforschung hinaus sind Forschungsvorhaben zu initiieren und zu fördern, die sich auf die Alltagsprobleme aller Beteiligten beziehen und der praktischen Arbeit von Fachkräften förderlich sind:

- Modellentwicklungen für die Beteiligung von Pflegeeltern und Pflegekindern
- Analysen zur Optimierung von Umgangskontakten und zu ihrer Bedeutung für Pflegekinder in unterschiedlichen Phasen ihrer Entwicklung
- Programmentwicklungen für Schulungen
- Methodenentwicklungen für die Arbeit mit Kindern, Pflegeeltern und Herkunftsfamilien.

Aber auch direkte Praxisforschung zu Alltagsproblemen der Pflegekinderhilfe scheint dringend geboten. So bietet beispielsweise der Mangel an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern um ein Pflegekind, insbesondere für entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, nicht selten den Hintergrund für Stagnation und einen nicht bedarfsgerechten Ausbau der Vollzeitpflege. Eine Aufgabe für Forschung und Jugendhilfeplanung ist es, unter Berücksichtigung regionaler 'Kulturen' und sozialstruktureller Gegebenheiten³⁵ das Potenzial an Pflegeeltern zu bestimmen, um – damit zusammenhängend – wissenschaftlich fundierte Werbestrategien entwickeln zu können, was Potenziale erweitern könnte.

Die Evaluation von Modellvorhaben und praktischen Innovationen sollte daher insgesamt zum Standard gehören. Die Träger der Pflegekinderhilfe sind angehalten, den Fachkräften Raum für die Selbstevaluation, die Auswertung von Falldaten und die Dokumentation von Verläufen und Ergebnissen der Arbeit einzuräumen und sie hierbei zu unterstützen. Zudem müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fachdienste die Möglichkeit haben, sich regelmäßig über den Wissensstand im Pflegekinderbereich zu informieren – ein 'Newsletter', der regelmäßig über relevante Forschungsergebnisse und Methodenentwicklungen informiert, könnte hier einen wichtigen Beitrag leisten.

1.8 Die öffentliche Statistik zur Pflegekinderhilfe ist weiterzuentwickeln

Die öffentliche Jugendhilfestatistik muss so weiterentwickelt werden, dass sie eine Differenzierung nach intendierter Funktion der Pflegeform und strukturell angestrebter Dauer ermöglicht. Ergänzend zu Angaben zu den untergebrachten Kindern und Jugendlichen sind – in Anlehnung an die KTH-Statistik und ggf. in Form von Sondererhebungen oder im Rahmen der fünfjährig erhobenen Personal- und Einrichtungssstatistik – auch Angaben über Pflegepersonen zu erheben.

Die Statistik sollte neben den Kindern, die in einer nach §§ 27/33 SGB VIII anerkannten Vollzeitpflege betreut werden, zumindest nachrichtlich auch Kinder und Jugendliche benennen, die in dem Jugendamt bekannten bzw. wirtschaftlich geförderten anderen Verwandtenpflegefamilien leben.

In Kooperation mit Forschungseinrichtungen sollten in regelmäßigen Abständen repräsentative Strukturserhebungen zur Pflegekinderhilfe der Jugendämter und freien Träger sowie Studien über Verläufe von 'Jugendhilkarrieren' durchgeführt werden.

³⁵ Über strukturelle Barrieren – z.B. andere Traditionen im Bereich der Frauenerwerbstätigkeit und keine gewachsenen Traditionen zur Inpflegenahme von Kindern – gegen einen weiteren Ausbau der Vollzeitpflege wird insbesondere aus den neuen Bundesländern berichtet.

2 Vorschläge für die qualitative Weiterentwicklung auf der fachlichen und professionellen Handlungsebene

2.1 (Hilfeplan-)Entscheidungen sind nach fachlichen und nicht nach fiskalischen Rationalitäten zu treffen

Vor dem Hintergrund der schon angesprochenen verwirrenden Vielfalt von Organisations- und Konzeptionsformen der Pflegekinderhilfe und fehlender Standards muss insbesondere darauf hingewiesen werden, dass die Auswahl eines Erziehungsortes nicht von unangemessenen fiskalischen Vorgaben abhängig gemacht werden darf. Entscheidungen für ein Kind müssen ausschließlich seinem Wohl verpflichtet sein. Was „geeignet und notwendig“ ist, ist unter Beachtung von Wunsch und Wahlrechten der Personensorgeberechtigten und unter altersspezifischer Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen an fachlichen Normen für Diagnostik und des Fallverstehens zu orientieren. Eine in ihren Entscheidungen autonome Hilfeplanung ist hierfür der Ort.

Bei der Auswahl des Erziehungsortes ist deshalb zu beachten, welche besonderen Risiken und Chancen ein spezifischer Ort (die je besondere Herkunftsfamilie, eine tatsächlich verfügbare Pflegefamilie, ein bestimmtes verfügbares Heim,) für ein Kind oder einen Jugendlichen bereit hält: Weder gibt es das „typische Pflegekind“ noch das „typische Heimkind“ noch eine generelle Regel darüber, wann und wie lange eine Familie gestützt werden soll. Es gibt nur Lebensorte, von denen Kinder und Jugendliche profitieren können und solche, die es in ihrer Entwicklung behindern und ggf. sogar schädigen. Die vordringlichste Verpflichtung von Fachkräften und Leitungspersonen ist es, Entscheidungen zu treffen und zu unterstützen, die die „am wenigsten schädliche Alternative“³⁶ für ein Kind bedeuten, ein Höchstmaß an Kontinuität für den Lebensweg versprechen und die besten Chancen für eine nachholende Sozialisation eröffnen.

Interkommunale Vergleiche – die es in einigen Bundesländern oder Regionen bereits gibt – sollten nicht nur zur Feststellung von Differenzen in der Nutzung der verschiedenen Hilfearten dienen, sondern auch dazu genutzt werden, die jeweiligen Gründe dafür aufzuzeigen. Fachfremde Begründungen müssen dabei überkommunal politisch thematisiert werden.

2.2 Pflegeeltern und Pflegekinder sind in Entscheidungsprozesse einbeziehen

Die Voraussetzung dafür, dass sich Pflegekinder auf ihre Lebenssituation und auf ihre neue Familie einlassen können, ist ihre systematische Beteiligung an allen ihr Leben betreffenden Entscheidungen: Orientiert an ihrem Alter und Entwicklungsstand und ihrer konkreten Situation bei der Inpflegegabe sind sie an den Entscheidungen über Art und Form der Hilfe, der ‚Wahl‘ der Pflegefamilie, an Entscheidungen über Umgangskontakte und zu Verbleibensentscheidungen sowie an der Wahl des Lebensortes nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses zu beteiligen. Wo Kin-

³⁶ Der Begriff stammt von Goldstein, Freud und Solint (1974): *Jenseits des Kindeswohls*. Frankfurt am Main.

der ihre Interesse noch nicht selbst vertreten, ihre Wünsche und Bedürfnisse nicht selbst artikulieren können, ist ihnen eine ‚anwaltliche‘ Vertretung nicht nur in Gerichtsverfahren, sondern auch in der Hilfeplanung zur Seite zu stellen.

Für die Pflegeeltern heißt Einbeziehung, dass sie umfassend informiert werden und ihre Meinung aktiv nachgefragt und gehört wird. Der systematische Ort hierfür ist die Hilfeplanung. Für Fälle von Meinungsverschiedenheiten und bei differierenden fachlichen Einschätzungen sind Verfahren zur Klärung solcher Konflikte zu entwickeln und umzusetzen.

Beteiligung aller Beteiligten – also der Kinder, Herkunftseltern, Pflegeeltern und auch Pflegekinderdienste – heißt auch, ihre unterschiedlichen Interessenlagen im Blick zu haben, zu reflektieren und gegebenenfalls auszugleichen. Das Erkennen, Deuten und Einordnen von Interessen und die Suche nach Lösungen zum Interessenausgleich verlangt nach einer reflexiven und selbstreflexiven Haltung. Hierfür ist Fachkräften im Pflegekinderbereich Zeit, Raum und supervisorische Unterstützung zu geben.

Die Einbeziehung von Pflegekindern gehört zum ‚Alltagsgeschäft‘ von Pflegeeltern, die Einbeziehung von Pflegekindern und Pflegeeltern zum ‚Kerngeschäft‘ der Fachkräfte. Darüber hinaus sollte es aber – für bilateral nicht zu klärende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und für institutionell verursachte Problembereiche – Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Erwachsene geben. Der Aufbau eines geeigneten, verlässlichen und zuverlässigen Beschwerdemanagements ist noch Entwicklungssache. Modellhafte Erprobungen und Erfahrungsaustausch sind anzuraten.³⁷

Pflegekinder und Pflegeeltern sind daran gewöhnt, ihre Angelegenheiten im privaten Rahmen zu regeln. Ihnen fehlt zumeist eine mit formalen Rechten ausgestattete Vertretungsmacht. Pflegeeltern sind ‚stark‘ darin, individuelle Lösungen zu finden, aber strukturell hilflos, wenn mächtige Interessen ins Spiel kommen. ‚Gute Organisationen‘ wissen darum und tragen dazu bei, die ‚Vertretungsmacht‘ von Pflegekindern und Pflegeeltern zu stärken, indem sie örtliche Pflegeeltern-Vereinigungen oder einzelne Pflegeeltern in strukturelle und konzeptionelle Planungen und Entscheidungen mit einbeziehen, ihr alltagsgeprägtes Fachwissen schätzen und die Schaffung neuer Gruppen und Vereinigungen unterstützen.

Wichtige Anregungen zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe – gerade auch in der Frage der Beteiligung – können die Träger der Pflegekinderhilfe von den örtlichen und überregionalen Vereinigungen für Pflegekinder und Pflegeeltern erhalten, denn sie sind Expertinnen und Experten ihrer (eigenen) Bedürfnisse und ihrer Leidenserfahrungen.

³⁷ Hinweise zu Möglichkeiten und Grenzen formaler Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in institutionellen Settings, mit Hinweischarakter auch auf Pflegekinder, enthält – orientiert an englischen Erfahrungen – das Buch Blandow, J./ Gintzel, U./ Hansbauer, P. (1999): Partizipation als Qualitätsmerkmal der Heimerziehung. Münster, S. 107-121. Über Ansätze zum Aufbau von „Netzwerkstellen Ombudschaft in der Jugendhilfe“ zur Stärkung von Betroffenenrechten berichteten Nadine Fröde und Ulrike Urban-Stahl. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 5/ 2009, S. 316-317.

2.3 Pflegekinder brauchen eine eigenständige Unterstützung

Neben der Einrichtung von Beteiligungsmodellen ist eine entscheidende Voraussetzung für eine der besonderen Situation und den besonderen Entwicklungsbedarfen eines Pflegekindes angemessene Förderung die qualifizierte, (förder-)diagnostische Abklärung durch Kinder- und Jugendärzte, ggf. auch unter Hinzuziehung von Kinder- und Jugendpsychiatern bzw. Psychologen. Zugleich ist es wünschenswert, mit Methoden der sozialpädagogischen Diagnostik Lebensthemen und „subjektive Hilfepläne“ der Kinder zugänglicher zu machen. Die Diagnosen dienen den Fachkräften als Entscheidungsgrundlage für die Auswahl einer geeigneten Pflegefamilie und den Pflegeeltern als Anhaltspunkt für die alltagspraktische Förderung ihrer Kinder. In diesem Zusammenhang sollten an der schon angesprochenen Überprüfung und Fortschreibung der Hilfeplanung auch externe Fachkräfte beteiligt werden – zumal wenn Hinweise auf besondere Problemlagen vorliegen. Die Hilfeplanung sollte generell stärker interdisziplinär ausgerichtet werden.

Die Jugendämter müssen überdies ein ausreichendes Angebot zur Frühförderung, für logopädische, psychomotorische, traumapädagogische und ggf. psychotherapeutisch orientierte Fördermaßnahmen, auch im Kontext der KiTa-Betreuung, bereithalten und unbürokratisch verfügbar machen. Schließlich ist besondere Beachtung der schulischen Förderung der Kinder zu schenken: Zur Rolle der Fachkräfte gehört es, mit Lehrerinnen und Lehrern eng zu kooperieren und Pflegeeltern bei der Wahl einer dem Kind angemessenen Schulform zu unterstützen. Jugendämter müssen hierbei schulische Fördermaßnahmen finanziell ermöglichen.

Pflegekinder brauchen besondere Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit ihrem Schicksal, ihrem oft gebrochenen Lebensweg und bei ihrer Identitätsfindung. Sie brauchen eine Person, der sie unabhängig von der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie ihre Sorgen, Ängste und Wünsche vortragen können. Methodisch kommen Formen der Biografiearbeit³⁸ in Frage, personell kann – je nach Lebenssituation des Pflegekindes – sowohl an vertraute Personen aus seinem Umfeld als auch an einen Einzelvormund oder einen geschulten Amtsvormund gedacht werden. Wo organisierbar und erwünscht, sollte Pflegekindern ein Gruppenangebot im Sinne einer angeleiteten Selbsthilfegruppe gemacht werden.

2.4 Auch junge volljährige Pflegekinder brauchen Unterstützung

Es ist zu verlangen, dass Rechtsansprüche nicht durch Verfahrensregeln unterlaufen werden. Für Pflegekinder mit einer im Regelfall schwierigen und leidvollen Biografie ist eine den jungen Volljährigen und den Pflegeeltern garantierte Phase für die ‚Nachbetreuung‘ geboten, die mit dem Begriff ‚Weiterbetreuung‘ zu umschreiben wäre und eine dem Aufwand entsprechende Honorierung einschließt. Fachkräfte im Pflegekinderbereich sind darauf zu verpflichten und institutionell dabei zu unterstützen, jugendliche Pflegekinder vor der Volljährigkeit auf den Rechtsanspruch auf eine

³⁸ Hilfsmittel hierfür wurden vom Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. (Erinnerungsbuch für Pflegekinder, 2. Aufl. 2010) sowie vom Eylarduswerk (ter Horst, K./ Mohr, K.. (2009): Lebensbuch für die Biografiearbeit mit Pflege- und Adoptivkindern) erarbeitet.

fortgeführte Hilfe zu verweisen und sie bei der Geltendmachung des Anspruchs zu unterstützen.

Zu einer konzeptionellen Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe gehört auch, jugendliche Pflegekinder auf ein selbstständiges Leben vorzubereiten. Hierbei geht es nicht um formalisierte Verselbständigungs-Programme (Verselbständigung ist immer Programm familiärer Sozialisation), sondern primär um die Unterstützung beim Aufbau neuer Unterstützungsnetze oder bei der Wiederbelebung verschütteter und vernachlässigter Unterstützungsressourcen. Verselbständigungsarbeit mit Pflegekindern und von Pflegekindern bedeutet häufig auch Versöhnungsarbeit mit früheren Bezugspersonen.

2.5 Für Herkunftsfamilien sind effektivere Unterstützungsangebote zu entwickeln³⁹

Herkunftsfamilien bedürfen der Unterstützung durch das Jugendamt in der Vorbereitung eines Pflegeverhältnisses, bei der Bewältigung ihrer Situation als „Eltern ohne Kind“⁴⁰ nach der Inpflegegabe ihres Kindes und bei der Gestaltung des Umgangskontaktes. Sie sollte sowohl psychologische, soziale und ggf. finanzielle Formen umfassen. Ziel ist hierbei, dem Kind entweder eine zuverlässige Bezugsperson zu bleiben oder aber das Kind – psychologisch, ggf. auch rechtlich über die Einwilligung zu einer Adoption – ‚freizugeben‘.

Zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten für die Fachkräfte sollte die Arbeit mit der Herkunftsfamilie im Regelfall nicht durch die die Pflegefamilie betreuende Fachkraft erfolgen.

Besondere Unterstützungsleistungen sind erforderlich, wenn und solange die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie geplant wird. Appelle reichen hierfür nicht aus; die soziale Situation der meisten Herkunftsfamilien verlangt nach einem eigenständigen Angebot, auch in der Zeit der Abwesenheit des Kindes.⁴¹

Entscheidungen über eine ‚Entfristung‘ eines Pflegeverhältnisses sollten für alle Beteiligten transparent sein und formell in der Hilfeplanung festgestellt werden. Hierzu sollten auch klare Regelungen für die den Eltern verbleibenden und die den Pflegeeltern zu übertragenden Rechte und Pflichten beschlossen werden. Die mancherorts benutzten Pflegeverträge können hierfür ein geeignetes Hilfsmittel sein, ersetzen allerdings zivilrechtliche Regelungen nicht.

³⁹ Umfassende Überlegungen und methodische Hinweise zur Arbeit mit der Herkunftsfamilie enthält ein Beitrag von Irmela Wiemann (unter Mitarbeit von Eva Reis) für das „Handbuch Pflegekinderhilfe“. Vorabdruck in: Pflegekinder, Heft 2/ 2009, S. 12-31.

⁴⁰ Der Begriff stammt von Josef Faltermeier (2001): Verwirkte Elternschaft? Fremdunterbringung. Herkunftseltern. Neue Handlungsansätze. Münster.

⁴¹ Zur Thematik „Rückführung“ vgl. z.B. Kindler, H./ Lillig, S./ Kufner, M. (2006): Rückführungen von Pflegekindern nach Misshandlung bzw. Vernachlässigung in der Vorgeschichte. In: Jugendamt, 79, Heft 1, S. 9-17 sowie Wiemann, I. (1997): Psychologische und soziale Voraussetzungen für die Rückführung von Pflegekindern zu ihren leiblichen Eltern. In: Unsere Jugend, Heft 4, S. 229-237.

2.6 Das „Andere“ der Verwandtenpflege und milieunaher Pflegeformen (social network care) ist anzuerkennen

Vordringlich für die Weiterentwicklung der Verwandtenpflege ist es, sie als ein Hilfesystem mit eigenem, sie von der Fremdpflege unterscheidenden Charakter zu würdigen. Dies realisiert sich am besten über die Entwicklung eigenständiger Methoden für die Eignungsfeststellung, die vorbereitende und begleitende Schulung sowie die Beratungs- und Unterstützungsarbeit und die Gestaltung des persönlichen Umgangs zwischen ‚Pflegekind‘ und seinen leiblichen Eltern.⁴² Entsprechende Vorhaben sollten sich dabei an der strukturellen Besonderheit der Großeltern-/Verwandtenpflege – nämlich ihrem Charakter als einer persönlich motivierten Hilfeleistung innerhalb eines großfamiliären Arrangements – orientieren. Gleichzeitig müssen sie aber auch die hiermit gegebene besondere Herausforderung, nämlich einen reflektierten Umgang mit der besonderen Nähe zum Kind und seinem Umfeld zu finden, berücksichtigen.

Fachlich und jugendhilfepolitisch zu reflektieren sind ferner konkrete Unterstützungsleistungen für jene Großeltern/Verwandten, die keine Anerkennung als Vollzeitpflegestelle im Sinne der §§ 27 und 33 SGB VIII finden. Auch und gerade sie bedürfen aktiv zugehender Unterstützungsangebote durch die Jugendämter und eines geregelten Ausgleichs für ihre finanzielle Belastung. Insbesondere ist auch der Schutz der Pflegekinder in solchen Pflegeverhältnissen ein rechtlich ungelöstes Problem.

Weiterentwicklungsbedarfe gibt es zudem für aktivierende Netzwerkanalysen im Interesse des Auffindens eines Erziehungsortes, dessen Personen dem Kind oder Jugendlichen durch innere Nähe verbunden sind („social network care“). Der Blick in das Verwandtschaftssystem und über dieses hinaus in das gesamte persönliche Umfeld eines Kindes oder Jugendlichen kann insbesondere Jugendlichen Chancen auf einen familiären Ort bei vertrauten Personen erschließen, wenn ‚Fremdpflege‘ aufgrund mangelnder BewerberInnen für ältere Kinder und Jugendliche nicht mehr in Frage kommt.⁴³

⁴² Methodische Anregungen und Beispiele aus der Praxis von Jugendämtern und freien Trägern für die Gestaltung der Arbeit mit Verwandten wird das „Handbuch Pflegekinderhilfe“ enthalten. Verfügbar ist das entsprechende Kapitel bereits unter Blandow, J.: „Anders als die Anderen ...“. Die Großeltern- und Verwandtenpflege. [www.dji.de/pkh → Ergebnisse → Expertisen]. Methodische Hinweise gibt auch Müller-Schlotmann, R.M.L. (2008): Verwandtenpflege – gut beraten? Vorbereiten, nachschulen, begleiten. In: Forum Erziehungshilfen, 13, Heft 3, S. 179-183.

⁴³ Erfahrungen aus den Niederlanden, wie in jüngerer Zeit auch mehrfach in Deutschland vorgetragen (z.B. Portengen, R. (2006): Pflegekinder in Zeiten der Modernisierung. Internet-Präsentation eines Vortrags beim Kongress „Facetten der Modernisierung“, 27./28.9.2006, Universität Siegen [www.uni-siegen.de/fb2/pflegekinder2006/Tagungsdokumente], verweisen darauf, dass über sorgfältige soziale Netzwerkanalysen bis zu 50 % von Kindern und Jugendlichen bei ihnen vertrauten Personen untergebracht werden können.

IV

Zum Schluss

Das vorliegende Neue Manifest ist als Plädoyer zu verstehen, sich der strukturell ungelösten, vielfältig determinierten Probleme rund um die Pflegekinderhilfe anzunehmen. Keinesfalls wird behauptet, dass alles ‚schlecht‘ ist und es wird auch nicht bestritten, dass vielerorts gute und beste Arbeit geleistet wird. Im Gegenteil: Die zahlreichen Fortschritte, die durch von Verbänden und Wissenschaft angeregten, von Politik und Behörden getragenen und von Praktikerinnen und Praktikern umgesetzten Reformbestrebungen zu verzeichnen sind, werden ausdrücklich anerkannt. Die kritischen Einwände konstatieren vielmehr, dass manche Reformvorhaben nur unvollständig umgesetzt wurden. Angesichts dessen wird für mehr Verfahrensgerechtigkeit und mehr ‚Vernunft‘ im Pflegekinderbereich plädiert. Es gilt, örtliche Strukturen und ‚gute‘ Organisationen zu schaffen, die den zu lösenden Aufgaben angemessen sind und Arbeitsvoraussetzungen bieten, welche den Erwerb und die Ausübung einer dem Wissensstand angepassten Fachlichkeit ermöglichen. Im Fokus stehen Qualitätsstandards mit Verbindlichkeiten für alle ‚Akteure‘. Sie sind geboten, um den zumeist schwer belasteten Kindern und Jugendlichen das denkbar Beste zu geben, die knappe ‚Ressource‘ Pflegeeltern der Gesellschaft zu erhalten und die Fachkräfte der Jugendämter und freien Träger in ihrer Arbeit angemessen zu unterstützen.

Das Papier versteht sich explizit als öffentliche Diskussionsanregung für Verantwortliche in Politik und Verwaltungen, Familiengerichten, Verbänden, Ausbildungsstätten und Wissenschaft sowie für Fachkräfte in Pflegekinderdiensten öffentlicher und freier Träger. Beide HerausgeberInnen sind interessiert an Reaktionen und Kommentierungen des „Neuen Manifestes“ zur Entwicklung der Pflegekinderhilfe und sind dankbar für jegliche Unterstützung im (fach)politischen Raum.

V

Kontakt zu den Herausgebern

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH e.V.)

Geschäftsstelle

Schaumainkai 101-103

D- 60596 Frankfurt am Main

Tel.: 0049-69-633986-0

Fax.: 0049-69-633986-25

E-Mail: igfh@igfh.de

Weitere Informationen und Angebote unter:

www.igfh.de

Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V.

Geschäftsstelle

Geisbergstraße 30

10777 Berlin

Tel.: 0049-30-210021-21

Fax.: 0049-30-210021-24

E-Mail: info@kompetenzzentrum-pflegekinder.de

Weitere Informationen und Angebote unter:

www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de

